

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Außerordentlicher (Siebenter) Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.	237	Kongresse. Fünfter Verbandstag des Verbandes der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands. — 8. Verbandstag der Steinleger, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands	246
Die neue Reichsversicherungsordnung. III. Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gesetzgebungsaktion gegen die schwedische Arbeiterklasse. II.	238	Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf im Baugewerbe	250
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Der nationale Streit in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	244	Anderer Organisationen. Vom 9. Kongress der anarchistischen Gewerkschaften	251

Außerordentlicher (Siebenter) Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, den 25. April 1910, in Berlin im Gewerkschaftshause, Engelufer 15.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten.
2. Die Reichsversicherungsordnung.
 - a) Krankenversicherung.
Referent: Gustav Bauer, Berlin.
 - b) Unfallversicherung:
 1. Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfallversicherung.
Referent: Rudolf Wissell, Berlin.
 2. See-Unfallversicherung.
Referent: Paul Müller, Hamburg.
 - c) Invalidenversicherung.
Referent: Johannes Timm, München.
 - d) Hinterbliebenenversicherung.
Referent: Friedrich Lesche, Hamburg.
 - e) Mutterschaftsversicherung.
Referentin: Gertrud Hanna, Berlin.

Der Kongress wird am 25. April 1910, vormittags 10 Uhr eröffnet und wird bis einschließlich 26. April tagen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß dem von den Gewerkschaftskongressen beschlossenen Regulativ.

Der in Aussicht genommene Allgemeine Kongress aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands ist nicht zustande gekommen, weil die Hirsch-Dunderschen und Christlichen Gewerkschaften die Beteiligung abgelehnt haben.

Den gewählten Delegierten geht seitens der Vorstände der Zentralverbände mit dem ausgefertigten Mandat eine nähere Mitteilung bezüglich Wohnungsbeschaffung und Empfang seitens des Lokalkomitees in Berlin zu.

Die Adresse des Lokalkomitees ist:

A. Körsten, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 14/15.

Aus Unternehmerkreisen.

Kampfmittel österreichischer Unternehmer.

Die Organisation der österreichischen Unternehmer hat sich in den letzten Jahren überaus rasch entwickelt. In dem überschäumenden Kraftgefühl, das darob die Köpfe der Unternehmer erhitzte, begannen sie einen leidenschaftlichen Krieg gegen alle gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter zu führen. Die Arbeiter sollten ein für allemal mundtot gemacht, die Gewerkschaften absolut „zerstört“ werden. Freilich, die Herren holten sich bei diesem Beginnen manche Niederlage; das hinderte sie aber nicht, den Tanz stets wieder von vorne zu beginnen, sobald sich ihnen die momentane Situation als günstig erwies.

Als der Stein des Anstoßes erscheint den scharfmacherischen Unternehmern vor allem das Koalitionsrecht der Arbeiter. Um dieses zu beseitigen oder zumindest zu verschlechtern, ließen sie alle Mühen springen. Sie antichambrierten bei den Ministern, beeinflussten die Rechtsprechung und verstanden es vortrefflich, einen Theaterdonner zu inszenieren, der den Regierenden graulich machen sollte. Nun ist unser Koalitionsrecht aber beileibe keine sonderlich große freiheitliche Errungenschaft der Arbeiter. Dieses „Recht“ ist so dehnbar gefaßt, so verlausuliert und durch mannigfache Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung beschränkt, daß die Arbeiter mit ihm alles eher, denn zufrieden sein können. Aber den Unternehmern ist selbst das Stückchen Recht, das uns das Koalitionsrecht vom Jahre 1870 gibt, noch viel zu viel und sie heßen und wühlen, um es vollends zu beseitigen. In absehbarer Zeit wird ihnen dies freilich nicht gelingen, denn unsere Gewerkschaften sind wachsam, und sie wissen das Koalitionsrecht gegen die Angriffe der Unternehmer wohl zu verteidigen. Weil so die Unternehmer im offenen Kampfe wenig ausrichten, sind sie bemüht, durch die Anwendung tüdischer Kampfmittel das Koalitionsrecht zu unterhöhlen. Die Gewerkschaft als Ganzes können sie nicht so leicht treffen, also wenden sie sich voll Grimm gegen die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder.

Der Kampf gegen den einzelnen Arbeiter wird in Oesterreich den Unternehmern durch die obligate Einführung des Arbeitsbuches erleichtert. Das Arbeitsbuch, das der Arbeiter gleich einem Stechbrief mit sich herumtragen muß, ermöglicht, ihm schwere Schädigungen zuzufügen. Die Unternehmer mißbrauchen das Arbeitsbuch, indem sie geheime Zeichen darin eintragen, die den nächsten Unternehmer, zu dem der Arbeitsuchende kommt, über gewisse Eigenschaften des Arbeiters unterrichten. So wird durch das Arbeitsbuch die „Schwarze Liste“ leichter durchführbar.

Ueber diese Praktiken der Unternehmer erfährt man soeben aus einer parlamentarischen Interpellation des Genossen Heinrich Beer interessante Einzelheiten. Die Interpellation führt aus, daß sich die Unternehmer um die gesetzliche Vorschrift, wonach in das Arbeitsbuch nichts dem Arbeiter Ungünstiges eingetragen werden dürfe, herumzudrücken wissen. Die österreichischen Unternehmerorganisationen haben besondere geheime Zeichen vereinbart und zurzeit seien folgende Geheimzeichen in Uebung:

- I. = Gut.
- II. = Lobenswert.
- III. = Willig, aber nicht leistungsfähig.

- a) = Hat nicht ordnungsmäßig gearbeitet.
- b) = Während der Kündigung nicht ordnungsmäßig verhalten.
- c) = Nachlässig und faul.
- d) = Unbeständig.
- f) = Blaumacher.
- g) = Unverträglich.
- h) = Sozialist.
- i) = Trinker.
- k) = Dieb.
- l) = fällt der Strafkasse zur Last.
- m) = Materialverschwenker.

Diese Kainzzeichen ins Arbeitsbuch gedrückt, verursachen, daß der Inhaber des Buches dem barsten Glende preisgegeben wird. Ohne daß der Arbeiter weiß, wieso es kommt, wandert er ergebnislos von Fabrikator zu Fabrikator. Er wird überall abgewiesen. Die geheime Feme der Fabrikanten verfolgt ihn.

Aber nicht nur das Arbeitsbuch wird zum Boykotte einzelner Arbeiter benützt. Es sind auch Zirkulare im Umlaufe, die die Namen verfeimter Arbeiter enthalten. Eine solche Liste ist in der Interpellation im Wortlaute enthalten. Die Liste enthält Warnungen vor entlassenen Arbeitern der Glanzstofffabrik St. Pölten. Da werden die Unternehmer auf eine Anzahl Arbeiter aufmerksam gemacht, die „renitent und frech“ waren. Vor anderen persönlich namhaft gemachten Arbeitern wird gewarnt, weil sie „notorische Heßer“, „Wähler und Organisationswerber“ seien. Oder es werden Arbeiter wie folgt charakterisiert: „organisatorisch sehr eifrig“, „stiftet Unzufriedenheit“, „gar nicht empfehlenswert“ usw. — Diese Liste wurde von der Sektion St. Pölten des Bundes österreichischer Industrieller verbreitet. Als dann die Sache ruckbar wurde und nun gar im Parlamente Gegenstand der Erörterung war, da wandte sich die Unternehmerorganisation in einer Anwendung von Schamgefühl oder Furcht an die Unternehmer mit der Bitte, diese Schwarze Liste — sie trug die Nummer: 4 — wieder zurückzuschicken. Bald darauf wurden aber neuerlich Schwarze Listen ausgegeben. Wieder wurde vor einigen „renitenten“ Arbeitern und „Heßern“ gewarnt.

Der Interpellant richtete anlässlich dieser Vorkommnisse an die Regierung die Anfrage, was sie zu tun gedente, um diesem verbrecherischen Treiben der dem Bunde österreichischer Industrieller angeschlossenen Unternehmer endlich Einhalt zu tun. Wir glauben die Antwort vorweg nehmen zu können. Sie wird sich in einigen nichtsagenden Redensarten ergehen, und alles wird so bleiben, wie es vordem gewesen ist.

In Wahrheit steht es so, daß die Regierung gar nicht wagt, ernsthaft gegen das hinterhältige Vorgehen der mächtigen Unternehmerkorporationen aufzutreten. Ja, wenn Arbeiter das täten, was heute die Unternehmer tun, da würde man die Schuldigen zu treffen wissen. Aber den Fabrikanten, den großen Herren der Industrie, sieht man durch die Finger; denen wird ihr Handwerk des wirtschaftlichen Meuchelmordes gewiß nicht gelegt werden! Schließlich ist aber diese Ohnmacht oder besser gesagt der mangelnde Wille der Regierung, gegen die Unternehmer vorzugehen, nicht gar so schlimm für die Arbeiter. Die Arbeiter können daraus lernen, daß sie sich nur auf sich selbst und auf die Kraft ihrer eigenen Organisationen verlassen können. Und diese Lehre ist sehr fruchtbar. Z u L D e u t s c h

Die neue Reichsversicherungs-Ordnung.

III.

A. Die Krankenversicherung.

4. Verteilung der Beiträge und Vertretung.

Im Mittelpunkt des neuen Entwurfs steht die Neuregelung der Beiträge und Vertretung der Versicherten und Arbeitgeber in den Krankenkassen. Gegenwärtig zahlen die Versicherten zwei Drittel und deren Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge und dementsprechend wählen sie auch ihre Vertreter zu den Generalversammlungen und Vorständen der Kasse. Nur in den Innungskrankenkassen haben die Innungen das Recht, durch Statut die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zu gleichen Teilen festzusetzen; in diesem Falle darf die Innung die Vorsitzenden der Kasse bestimmen. Die Folge der Zweidrittelvertretung der Versicherten war, daß das Arbeiterelement in den Kassenverwaltungen das vorherrschende wurde, daß die Versicherten über die Entwicklung der Kasse und ihrer Leistungen, über die Anstellung, Besoldung und Sicherstellung der Beamten und über die Regelung der Beiträge mit Ärzten und Apothekern zu entscheiden haben. Diese Selbstverwaltung der Versicherten ist für die Krankenkassen von segensreichem Einfluß geworden. Ihr ist die großzügige Entwicklung der Ortskrankenkassen, besonders in den größeren Städten, zu danken, die mustergiltigen Einrichtungen, die Steigerung der Leistungen, die vorbeugende Fürsorge, die Familienversicherung u. a. mehr. Vor allem danken wir ihr, daß sie den Arbeitern die Möglichkeit bot, ihre Fähigkeiten in der Verwaltung größerer öffentlicher Institutionen zu erproben und zu entwickeln und tüchtige Praktiker und Kenner der Arbeiterversicherung herauszubilden. Es gibt indes Kreise, denen gerade diese Wirkungen der Selbstverwaltung der Krankenkassen verhaßt sind, das sind die industriellen Scharfmacher, die neben ihrer Autorität keine andere gelten lassen möchten und in jeder Vertretung der Arbeiter eine Bedrohung ihres herrschenden Einflusses erblicken. In den Krankenkassenverwaltungen sind die Arbeitgeber, ihrem Beitragsanteil entsprechend, zu einem Drittel vertreten. Dies ermöglicht ihnen zwar keine Mehrheit, wohl aber eine Mitarbeit im Sinne des Gemeinwohls der Versicherten. Für Scharfmacher freilich war unter solchen Umständen in den Krankenkassenverwaltungen kein Platz, weshalb sie sich von diesen Wahlen zurückzogen und sie den verträglicher gesinnten Arbeitgebern überließen, desto mehr aber von außen her gegen den überwiegenden Einfluß der Arbeiter in den Kassen hetzten. Jahrzehntlang haben diese Kreise Klagen über Mißbrauch der Kassenverwaltung zu politischen Zwecken produziert und durch ihre Reichsverbandspresse verbreitet, haben Prozesse angestrengt, um einzelne Kassenverwaltungen zu discreditierten. Als indes der Verband der Ortskrankenkassen im Reiche eine Erhebung veranstaltete, an der sich auch die Arbeitgebervertretungen der Kassen beteiligten, da konnte auch nicht ein einziger Fall von Mißbrauch zu politischen Zwecken namhaft gemacht werden, und auf der im Jahre 1908 vom Reichsamt des Innern veranstalteten Konferenz von Vertretern der Krankenkassen brach das Lügengebäude kläglich zusammen. Obwohl an dieser Konferenz selbst Scharfmacher vom Schlage eines Mend-Altona teilnahmen, mußte doch konstatiert werden, daß bestimmte Tatsachen, die auf eine mißbräuchliche Ausnutzung der Kassen zu politischen

Zwecken schließen ließen, nicht hervorgetreten seien. Die Begründung des Entwurfs muß zugeben, daß eine Anzahl der Arbeitgebervertreter sogar das Vorhandensein parteipolitischer Mißbräuche nachdrücklich in Abrede gestellt habe und daß jene die Kassen grundlos verdächtigenden Angaben hauptsächlich von Verwaltungsbehörden herrührten, denen sie Sachkenntnis und unbefangenes Urteil nicht absprechen möchte. Nun, wir meinen, die Regierung hätte besser getan, Beweise für die bessere Sachkenntnis und Unbefangenheit ihrer Behörden zu erbringen, anstatt dem Reichstag mit derlei Redensarten zu dienen. Es ist einzig dastehend, daß eine so tief einschneidende Maßregel, wie die völlige Umgestaltung der Kassenverwaltung auf bloße Verdächtigungen begründet werden soll, für die die Regierung auch nicht den Schatten eines Beweises erbringen kann. Aber der Regierung genügt schon die Tatsache, daß derartige Vorwürfe überhaupt erhoben werden konnten, auch wenn sie unbegründet seien, um Maßnahmen gegen solche Möglichkeiten zu verlangen, wobei sie verhehlt, daß sie selbst für diese unbegründeten Vorwürfe die Verantwortung trägt. In der Tat, leichtfertiger ist noch niemals ein Entrechtungs-gesetz gegen die Arbeiterschaft begründet worden.

In den Motiven wird besonders daran Anstoß genommen, daß die Wahlen zu den Vorständen und Ausschüssen der Ortskrankenkassen in größeren Städten und industriereichen Gegenden vorzugsweise von gewerkschaftlichen und politischen Organisationen betrieben werden und auf deren Namen hin erfolgen, daß man sogar von einem Siege der einen oder anderen gewerkschaftlichen oder politischen Richtung zu reden pflegt. Auch hier wird Richtiges mit Unwahrem vermischt. Die politischen Organisationen haben in der freien Arbeiterbewegung mit den Ortskrankenkassenwahlen nicht das mindeste zu tun. Mag sein, daß dies bei den Richtungen, die uns bekämpfen, mehr zutrifft. Lediglich die Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle betreiben bei uns diese Wahlen. Das ist aber ihr gutes Recht, das ihnen kein Gesetz der Welt streitig machen kann, wie ja auch den Innungen und Arbeitgeberverbänden nicht verwehrt ist, ein gleiches zu tun. Daß damit die Krankenkassen zum Ausgangspunkt von Bestrebungen gemacht würden, deren Spitze gegen die Arbeiterschaft gerichtet sei, die in den Kassen mitarbeiten sollten, — diese Auffassung spukt wohl nur in den Köpfen einiger unbelehrbarer Scharfmacher. Die Arbeitgeber, die wirklich in den Krankenkassen mitarbeiten, haben solche Bestrebungen noch niemals entdecken können, aber auch niemals etwas dagegen einzuwenden gehabt, in welcher Weise die versicherte Arbeiterschaft ihre gesetzlichen Rechte wahrte.

Der neue Entwurf will also diesen überwiegenden Einfluß der Versicherten brechen und zwar dadurch, daß der Beitrag künftig auf Versicherte und Arbeitgeber zu gleichen Teilen verteilt werden soll. Dementsprechend sollen beide auch paritätisch im Vorstand und Ausschuss der Kasse vertreten sein. Die Regierung erhofft dadurch, daß die „in weite Kreise des Unternehmertums“ eingedrungene Unlust, ja selbst Widerwille gegen die Teilnahme an Kassengeschäften schwinden werde. Wer der Reichsleitung Klagen über derlei bedenkliche Erscheinungen zugetragen hat, verrät der Entwurf nicht. Wiederum haben wir es also hier mit einer Behauptung zu tun, für die die Regierung sich jede Beweisführung erspart. Weshalb will die Reichsleitung nicht offen zugeben, daß sie sich mit ihrem Vorgehen gegen die Krankenkassen lediglich in den Dienst einer kleinen, aber einflussreichen Scharfmacherclique gestellt hat?

In den Motiven heißt es dann weiter, daß das einfachste und gerechteste Mittel zur Abhilfe die gleiche Verteilung der Vertretung auf Arbeitgeber und Versicherte sei, dem dann natürlich auch die Verteilung der Beiträge entsprechen müßte. Es sei nicht einmal unbillig zu nennen, auch ohne letzteres den Arbeitgebern die gleiche Vertretung wie den Versicherten einzuräumen. Aber warum soll denn dieser Grundsatz bloß für die Krankenkassen gelten und nicht auch für die Berufsgenossenschaften?

Die Regierung ist sich wohl bewußt, daß der Gedanke einer Beitragserhöhung für die Krankenversicherung den Unternehmern sehr wenig sympathisch ist, trotz der Zustimmung, den derselbe beim Centralverband deutscher Industrieller fand. Es zeigt sich auch hier aufs neue, wie einseitig und mangelhaft die Regierung von diesen Scharfmachern über die wahre Stimmung im Reiche informiert wird. Sie hofft indes, daß dieses Widerstreben der Arbeitgeber überwunden werde, sobald diese erst einmal die Vorteile dieser Maßregel der Reform schätzen gelernt hätten. Die Regierung meint mit diesen „Vorteilen“ natürlich die Bekämpfung des Einflusses der Versicherten zugunsten der Arbeitgeber. Ob den Arbeitgebern dieser Vorteil aber wirklich 51 Millionen Mark im Jahre wert ist, das steht doch wohl auf einem anderen Blatte. 51,4 Millionen Mark macht nämlich das Sechstel der Krankenkassenbeiträge aus, das die Regierung den Versicherten ersparen und den Arbeitgebern aufbürden will. Die versicherte Arbeiterschaft würde sicherlich für diese 51 Millionen Mark recht bald eine geeignete Verwendung ausfindig machen, — aber was wäre den Arbeitgebern dann mit diesem Opfer geholfen. Auch mit der halben Vertretung in den Kassenvorständen und -Ausschüssen könnten sie allein die Kassen nicht beherrschen, sondern wären auf die Zustimmung der Vertreter der Versicherten angewiesen. Bei den Ortskrankenkassen sollen die Ausschußmitglieder getrennt von den Arbeitgebern und Versicherten nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen gewählt werden; dieselben wählen die Vorstandsmitglieder und letztere aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Unter diesen Umständen muß, wenn die beiden Parteien sich über die Wahl des Kassenvorsitzenden nicht verständigen können, diese zu einem Streitpunkt werden. Gelingt diese Verständigung oder eine legale Wahl nicht, so erachtet das Versicherungsamt provisorisch den Kassenvorsitzenden, bis eine Wahl zustande kommt. Daß eine solche Regelung weit davon entfernt ist, ein friedliches Zusammenarbeiten beider Gruppen in den Kassenverwaltungen zu gewährleisten, könnte die Regierung eigentlich selbst voraussehen. Aber es kommt ihr wohl im Gegenteil darauf an, dieses friedliche Verhältnis, wie es heute seit Jahrzehnten ungebrochen besteht, für die fernere Zeit unmöglich zu machen und die Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber gegeneinander zu verhetzen, um dann desto leichter die Selbstverwaltung durch die Bürokratie ersetzen zu können. Dies ist der Hauptzweck des neuen Entwurfs, dem auch der Centralverband deutscher Industrieller seine Zustimmung gegeben hat. Aber daß die deutschen Arbeitgeber für diesen Zweck 51 Millionen Mark opfern sollen, das werden diese sich wohl noch recht sehr überlegen, zumal auch sie für die Bürokratie nicht besonders begeistert sind. Sie wissen nur zu gut, daß die Bürokratie allezeit die schlechteste und teuerste Verwaltung bedeutet. Die Rückständigkeit der Gemeindeversicherung bot dafür das sprechendste Beispiel.

Natürlich sucht die Begründung des Entwurfs die Besorgnisse wegen etwaiger Eingriffe in die

Selbstverwaltung als außerordentlich übertrieben darzustellen. Aber es gelingt ihr nur schlecht, das durch den Vorentwurf in noch stärkerem Maße entfaltete Mißtrauen zu beseitigen. Vor allem hat die versicherte Arbeiterschaft alle Ursache, die Augen offen zu halten und aufs schärfste gegen die Einschränkung ihrer Rechte in den Krankenkassen Stellung zu nehmen. Es ist die allerschreiendste Ungerechtigkeit, unter dem Vorwande einer neuen Beitragsregelung die Selbstverwaltung der Versicherten in den Krankenkassen einzuschränken, während den Unternehmern in den Berufsgenossenschaften die alte Selbstverwaltung erhalten bleibt, obwohl die Unfallschäden nicht allein von den Unternehmern getragen werden, sondern auch die Arbeiter durch ihre Krankenkassen, die für die leichteren Unfälle bis zur 13-wöchigen Erwerbsunfähigkeit aufzukommen haben, beitragen müssen. Die Arbeiterklasse wird sich mit allen Mitteln gegen die geplante Entrechtung zur Wehr setzen. Sollte es nicht gelingen, sie zu verhindern, so fällt die volle Verantwortung für die Vergiftung des gedeihlichen Verhältnisses in den Kassenverwaltungen auf die Regierung zurück.

5. Dienstordnungen, Arzt- und Apothekerverträge.

Den Kassenvorständen obliegt die Anstellung des Kassenpersonals, sowie die Leitung der Kassen-geschäfte, wozu auch die Sicherung ärztlicher Hilfe und des Arzneibezuges gehört. In den älteren Ortskrankenkassen waren vielfach Personen angestellt, die mit den Versicherten in keinerlei Berührung standen, sondern ihnen völlig fremd blieben. Teils aus dem Gemeindedienst hervorgegangen, teils Militäranwärtern entnommen, ließen auch ihre Kenntnisse der sozialen Arbeiterverhältnisse und der Arbeiterversicherungsgesetzgebung viel zu wünschen übrig. Dann aber wuchsen aus der versicherten Arbeiterschaft in stetem Ringen um den Einfluß auf die Krankenkassen und in ihrem Wirken für bessere Gesetze die Kräfte heran, die das nötige Wissen und Können in ihrer Person vereinigten und deren Anstellung den Kassen eine weit eindringlichere soziale Wirksamkeit verbürgte. Sie waren, weil aus Arbeiterkreisen hervorgegangen, zugleich von dem vollen Vertrauen der Versicherten getragen. In den Kreisen der Verwaltungsbehörden brachte man dieser Entwicklung der Kassen nur Neid und Mißgunst entgegen. Man sah in den Vertrauensmännern der Versicherten nur Agitatoren, verargte es ihnen, daß sie auch sonst noch politisch oder gewerkschaftlich wirksam waren (als ob nicht selbst der Reichskanzler das Recht hätte, sich für irgendeine Partei politisch zu betätigen!) und hätte diese Stellungen am liebsten mit ausgedienten Unteroffizieren, Sergeanten und Feldwebeln besetzt. Das erklärte es auch, weshalb diese fortgesetzten Hezereien gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen vornehmlich aus Kreisen der Verwaltungsbehörden kommen, an deren Unbefangenheit in dieser Hinsicht kein Mensch mehr glaubt.

Auch hier wurde über „Klagen“ geklagt. Einmal sollten die Kassenvorstände ihre Angestellten bloß wegen deren politischer Gesinnung auswählen. — das anderemal sollten wieder die Beamten der Willkür und Maßregelung der Kassenorgane ausgesetzt sein. Die Begründung des Entwurfs läßt es sich sehr angelegen sein, diesen „Klagen“ Ausdruck zu geben. Aber auch hier sucht man vergebens nach irgendwelchem Beweismaterial, das die Eingriffe in die Anstellungsrechte der Kassenvorstände rechtfertigen könnte. Wie voreingenommen die Be-

gründer des Entwurfs zu Werte gegangen sind und wie strupellos sie Behauptungen ohne Beweis aufstellen, davon nur eine einzige Probe. Die Motive behaupten, eine größere Zahl von Ortskrankenkassen habe auf der Grundlage gemeinsamer Abmachungen Dienstverträge mit ihren Angestellten abgeschlossen und darin deren Besoldungsverhältnisse nach bestimmten Gehaltsstufen geregelt. Bei einem großen Teile dieser Verträge gewinne es den Anschein, als ob die Absicht maßgebend gewesen sei, aus Gründen, die mit dem Interesse der Kasse nichts zu tun haben, den Angestellten ihre Stellungen unter allen Umständen, auch gegenüber künftigen Maßnahmen der Gesetzgebung zu sichern. Nur ein krankes, durch unheilbaren Nistoller getrübtetes Hirn kann solche Bosheiten erfunden haben. Um diese Beschimpfung der Kassenverwaltungen richtig zu würdigen, muß man wissen, daß es sich um den zwischen dem Centralverband der Ortskrankenkassen und dem Verband der Bureauangestellten und Verwaltungsbeamten zustande gekommenen Tarifvertrag handelt, der den mehrjährigen, zum Teil mit scharfen Auseinandersetzungen geführten Differenzen zwischen Angestellten und Kassenverwaltungen ein Ende machte. Die Regierungsvertreter werden im Reichstag Rede und Antwort zu stehen haben für diese Verdächtigungen der Ortskrankenkassen. Aber wie schwach muß die Position der Regierung sein, daß sie gezwungen ist, ihr Nachwerk mit solchen Mitteln zu stützen!

Dann wieder meint die Begründung, daß die Stellung der Kassenbeamten noch zu wenig gesichert sei, weil die Kassenverwaltungen darin eine Schranke ihrer eigenen Machtbefugnisse erblicken. Der Staat selbst stelle keine Beamten sicher. Wie dies sich mit dem obigen Wortwurf zusammenreimt, das bleibt uns unerfindlich. Wohl aber sind wir der Ansicht, wenn der Staat seine Beamten selbst sicherstellt, — dann möge man dies auch den Krankenkassen selbst überlassen!

Der Entwurf will, um den durch keinerlei Beweise gestützten Klagen und Behauptungen entgegenzuwirken, zunächst einmal die Anstellung von Beamten erschweren und von behördlicher Genehmigung abhängig machen. Die Anstellung gilt erst dann als beschlossen, wenn der Gewählte sowohl von der Mehrheit der Arbeitgeber- als auch der Versichertenvertreter gewählt wurde. Das ist noch weit rigoröser, als die Vorschrift für die Wahl der Vorsitzenden! Kommt eine solche doppelte Mehrheit nicht zustande, dann soll eine neue Wahl anberaumt werden, für welche dann die einfache Mehrheit genüge. Dann aber soll die Anstellung von der Bestätigung des Versicherungsamts abhängig bleiben.

Nachdem solcherart die Verwaltungsbehörde glücklich als oberste Geschäftsführung etabliert ist, kann es schon gar nicht mehr wunder nehmen, daß der Entwurf ihr das Recht vindizieren möchte, den Geschäftsleiter nach Gutdünken, auch trotz des Widerspruchs des Vorstandes auf Lebenszeit anzustellen. Das wird natürlich nur bei Personen geschehen, die keine Vertrauensleute der Versicherten sind! Endlich maßt sich der Entwurf noch an, die Dienstordnungen für die Kassenangestellten genehmigungspflichtig zu machen. Das Oberversicherungsamt soll hierfür zuständig sein. Also Bureaukratie überall, wo bisher die Versicherten selbst entscheiden konnten. Natürlich beschränken sich diese Eingriffe der Bureaukratie auf die Krankenkassen, während die Berufsgenossenschaften der Unternehmer in ihrer völligen Selbstverwaltung nach wie vor unbehindert bleiben sollen. Wenn es noch eines An-

stoßes bedurft hätte, die versicherte Arbeiterschaft gegen diesen Entwurf zu erbittern, so ist es diese ungerechte, verletzende Zurücksetzung der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern und die leichtfertige Art, wie die Regierung diese Entrechtung der Arbeiter zu beschönigen versucht. Die Vertreter der Arbeiter im Reichstage werden hoffentlich den bürgerlichen Parteien die Augen darüber öffnen, wie schwach das Gebäude von Gründen ist, das eine solche Ausnahme-gesetzgebung gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen stützen soll.

Endlich versucht der Entwurf auch regelnd in die Vertragsverhältnisse zwischen Kassen und Ärzten, bezw. Apothekern einzugreifen. Was er vorschlägt, ist ebenso kompliziert, wie nutzlos. Es sollen Vertragsausschüsse mit den Aufgaben der Vertragsvereinbarung, Einigung und Schiedsinstant eingeseht werden. In dem Streit zwischen freier Arztwahl oder Bezirksarztssystem erklärt der Entwurf sich weder für das eine noch das andere System, sondern überläßt es den vertragsschließenden Parteien, sich selbst über das zweckentsprechendste zu verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so muß die Kasse versuchen, die erforderliche ärztliche Hilfe durch Wechsel des Arztsystems zu beschaffen. Findet die Kasse auch dann keine Ärzte bereit, mit ihr Vertrag zu schließen, so kann die oberste Verwaltungsbehörde sie von der Pflicht, den Erkrankten ärztliche Hilfe zu gewähren, befreien und ihr gestatten, statt dessen einen Barbetrag bis zur Höhe von zwei Drittel des gesetzlichen Krankengeldes zu zahlen, damit die Erkrankten sich selbst einen Arzt beschaffen können. Das ist auch die einzig mögliche Lösung, denn den Kurierzwang für die Ärzte auszusprechen, wäre kaum durchführbar und dagegen sprächen auch erhebliche rechtliche Bedenken. Indes soll diese Befreiung der Krankenkassen von ärztlicher Hilsegewährung nicht schon dann eintreten, wenn die Kasse unter dem von ihr gewollten Vertragssystem keine Ärzte bekommen kann. Für kassenfeindliche Verwaltungsbehörden bietet dies noch immer Gelegenheit genug, auf die Kassenvorstände einen Druck auszuüben, daß diese sich unbilligen Anforderungen der Ärztevereine fügen.

Für die Vertragsregelung mit Apotheken sind ähnliche Bestimmungen vorgesehen, nur mit dem Unterschiede, daß jede Apotheke im Bezirk der Kasse das freie Beitrittsrecht zu einem mit bestimmten Apotheken geschlossenen Vertrag haben soll. Von einer Ermächtigung der Krankenkassen, ihren Mitgliedern selbst Heilmittel zu verabreichen oder Apotheken in eigener Regie zu betreiben, will der Entwurf nichts wissen. Die sog. Handverkaufsartikel dürfen nicht höher als zu Handverkaufspreisen berechnet werden, auch wenn sie durch Rezept verschrieben sind. Die den Kassen zu gewährenden Rabatte werden von der obersten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gesetzgebungsdaktion gegen die schwedische Arbeiterklasse.

II.

Der Entwurf zu einem „Gesetz betreffend gewisse Arbeitsverträge“ will die persönlichen Arbeitsverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln. Er bedeutet insofern den Beginn zu einem Arbeitsrecht in Schweden und von diesem Gesichtspunkte erachten wir einzelne Teile

des Entwurfs für einen Fortschritt, ohne damit uns gegen die Stellung der sozialdemokratischen Fraktion des schwedischen Reichstags wenden zu wollen, die aus ganz logischen und natürlichen Gründen die Ablehnung aller vorliegenden Entwürfe fordert. In der skandinavischen Gesetzgebung ist es bisher üblich, den Interessenten die Gelegenheit zur Äußerung über einzubringende Gesetzentwürfe zu geben und ihre Auffassung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei den vorliegenden Regierungsvorschlägen in Schweden hat man mit diesem Gewohnheitsrecht gebrochen, und zwar lediglich zum Schaden der Arbeiter, während die Regierung alle wesentlichen Forderungen der Unternehmer in ihren Entwürfen berücksichtigt hat. Die Forderung der Fraktion auf Ablehnung aller Entwürfe bedeutet zunächst prinzipiell nichts anderes, als die Schaffung von Gesetzen, die von sachverständiger Seite vorher beraten sind und die nicht ausschließlich die Interessen der Unternehmer wahrnehmen. Zudem enthält auch der Gesetzentwurf betreffend die Arbeitsverträge für die Arbeiter so unmögliche Bestimmungen, daß seine Ablehnung ohne weiteres gerechtfertigt erscheint.

Dazu sind die Bestimmungen über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses in erster Linie zu rechnen. Grundsätzlich wird die Vertragsfreiheit zwar gewahrt, aber in einer Weise, die nur eine Vertragsfreiheit der Unternehmer bedeutet. Wo vertragliche Vereinbarungen über die Kündigung nicht getroffen sind, gilt eine sieben-tägige Kündigungsfrist. Besteht für die Vertragsparteien ein Kollektivvertrag, so kann mit dessen Ablauf auch das vertragsmäßige Arbeitsverhältnis aufgelöst werden. Die sieben-tägige Kündigung ist zwar gegenüber den Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung (14-tägig) eine Erleichterung, prinzipiell muß indes gefordert werden, daß, wo Vereinbarungen nicht getroffen sind, auch keine Kündigung besteht.

Wir würden indes diese Bestimmung nicht für so bedenklich halten, wenn der Entwurf nicht Arbeitsverträge auf Zeit zulassen würde. Der § 9 läßt eine Vertragsdauer für Arbeiter unter 18 Jahren bis zu 1 Jahr, für alle Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine dreijährige Vertragsdauer zu. Ein solcher Vertrag ist zwei Monate vor Ablauf zu kündigen.

Damit werden die Arbeiter für vogelfrei erklärt. Die Unternehmer können auf Grund dieser Gesetzesbestimmung jede Lohnbewegung der Arbeiter unmöglich machen. Niemand kann die Unternehmer daran hindern, vor aufgehender Konjunktur Kontraktarbeiter auf 1 bis 3 Jahre anzustellen, deren Löhne dann auf Grund der wirtschaftlichen Depression bei Eingehung des Vertrages bemessen werden. Arbeitseinstellungen sind nach § 7 für die Dauer solcher Verträge verboten. Zudem aber hat diese Bestimmung eine bedeutungsvolle Ergänzung in dem in voriger Nummer des „Corr.-Bl.“ besprochenen Kollektivvertragsgesetzentwurf. In diesem wurde festgelegt, daß Kollektivverträge für den Unternehmer nur bindend sind, soweit sie Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaften beschäftigen. Nichtmitglieder können sie zu anderen Bedingungen, als der Kollektivvertrag bestimmt, einstellen. Die Folge wird sein, daß diese Arbeiter als Kontraktarbeiter auf Grund des Arbeitsvertragsgesetzes eingestellt werden, ihr Arbeitsverhältnis dauert dann bis zum vertragsmäßigen Ablauf, unbekümmert um einen eventuell inzwischen ablaufenden Kollektivvertrag. An einer Arbeitseinstellung können sie sich nicht beteiligen, auch wenn

der Vertrag für die organisierten Arbeiter des Betriebes abgelaufen ist. Eine frühzeitige Aufhebung dieser Arbeitsverträge ist nur unter den gleichen Bedingungen zulässig, wie bei allen anderen Arbeitsverträgen, nämlich, wenn der Arbeitgeber oder sein Beauftragter den Arbeiter oder seine Familienangehörigen mißhandelt oder gröblich beleidigt, ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen zu verleiten sucht oder den Arbeiter Gefahren für Leben und Gesundheit aussetzt. Ferner, wenn der Unternehmer mit der Auszahlung des Lohnes im Verzuge bleibt, oder Kost und Logis nicht in vorgeschriebener Weise gewährt, wenn bei Akkordarbeit nicht für ausreichende Beschäftigung des Arbeiters gesorgt wird, oder wenn der Unternehmer sonst seine gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, sowie wenn während der Vertragsdauer Gefahren für Leben und Gesundheit des Arbeiters entstehen, die beim Vertragsabschluß nicht voraussehen waren.

Daß diese Gründe zur vorzeitigen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses für die Kontraktarbeiter nicht ausreichend sind, liegt auf der Hand. Das deutsche Recht läßt hier ohne weiteres die Auflösung eines derartigen Dienstvertrages zu, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt“ (§ 626 des B. G.-B.). Die schwedischen Gesetzesmacher wissen von solchen wichtigen Gründen nichts, wenn es sich um die Arbeiter handelt. Nur Arbeiterinnen, die die Ehe eingehen wollen, können nach dem ersten Aufgebot das Arbeitsverhältnis mit 14-tägiger Frist aufkündigen. Daß auch für männliche Arbeiter der gleiche Grund zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vorliegen kann, besonders unter dem durch § 20 sanktionierten Kost- und Logiszwang, kümmert die schwedische Regierung nicht. Sie verlangt die Erfüllung des Vertrages und stipuliert in § 41 die Schadenersatzpflicht der Vertragsbrüchigen und zwar in voller Höhe des entstandenen Schadens.

So entpuppt sich diese Vorlage als ein weiteres Mittel zur Bindung der Arbeiter und Anebelung ihrer Organisationsbestrebungen resp. zur Lahmlegung der Stoßkraft ihrer Organisationen. Die Kontraktarbeiter sollen hier das Bleigewicht abgeben, das mit Hilfe des § 5 des Kollektivvertragsgesetzentwurfs die Wage unbedingt und ohne Ausnahme zugunsten der Unternehmer schlagen läßt.

Der zweite, die einseitigsten Arbeitgeberinteressen berücksichtigende Teil des Entwurfs ist das Kapitel über die Arbeitsordnung. Wo eine solche erlassen wird, soll sie Bestimmungen über Anfang und Ende der Arbeitszeit, Pausen, Arbeitslohn, Rechte und Pflichten der Vorgesetzten, sowie Strafbestimmungen wegen Vergehens gegen die Arbeitsordnung enthalten. Daneben kann sie natürlich auch alle anderen Fragen „regeln“. Sie wird vom Unternehmer erlassen, der nur insoweit gebunden ist, als er an einem Kollektivvertrage mit den Arbeitern beteiligt ist. Den Arbeitern oder ihrer Berufsorganisation steht nur das Recht zu, innerhalb einer 14-tägigen Frist ihre „Anmerkungen“ einzureichen (§ 16). Eine Verpflichtung, diesen „Anmerkungen“ Gehör zu schenken, besteht für den Unternehmer nicht. Wegen Vergehens gegen die Arbeitsordnung kann ein Arbeiter nicht unmittelbar entlassen werden; dagegen kann der Unternehmer in der Arbeitsordnung Strafen bis zur Hälfte des Tagesverdienstes wegen solcher Vergehen festlegen. Die Strafgebühren müssen den im Betriebe tätigen Arbeitern zugute kommen (§ 33).

Trotzdem also dieses Arbeitsrecht gleichzeitig mit einer Regelung der Kollektivvertragsmaterie geschaffen werden soll, wird für das Gebiet der Ar-

beitsordnung die Parität ausgeschaltet. Die Bestimmung, wonach die Arbeitsordnung nicht gegen Bestimmungen des Kollektivvertrages verstoßen darf, ist recht problematischer Natur, solange die vertrags-schließenden Unternehmer nicht rundweg an den Kollektivvertrag gebunden sind. Erst nach Beseitigung des § 5 im Kollektivvertragsgesetzentwurf und erfolgter Anerkennung des Tarifvertrages als öffentliches Recht könnte jene Bestimmung eine praktische Bedeutung erlangen.

Damit sind noch keineswegs die für die Arbeiter direkt schädlichen Bestimmungen jenes Gesetzentwurfs erschöpft. Beispielsweise ist der berüchtigte § 23 des Schwedischen Arbeitgebervereins auch in diesem Entwurf übernommen worden. Auch der einzelne Arbeiter wird also gesetzlich gezwungen, das Recht der Unternehmer, die „Arbeit zu leiten und zu verteilen“ anzuerkennen, auch wenn dieses Recht in einer schändlichen Behandlung der Arbeiter besteht. Möglichkeiten, in Zeiten der wirtschaftlichen Depression z. B. mit den Unternehmern über die Art der Entlassung von Arbeitern oder Einschränkung der Produktion resp. Arbeitszeit zu verhandeln, würden nachdem für die Arbeiter nicht mehr bestehen.

Wenden wir uns nun den Teilen des Entwurfs zu, die Fortschritte gegenüber dem bisherigen Zustand enthalten. Der § 11 bestimmt die Unantastbarkeit des Koalitionsrechts; es soll in dieser Hinsicht auch im Einzelvertrag keine Bestimmung aufgenommen werden dürfen, die für den Kollektivvertrag (siehe § 9 vorige Nr. des „Corr.-Bl.“) verboten ist. Das bedeutet eine Absage an die Verfolgungen, die der Schwedische Arbeitgeberverein im letzten Jahre gegen die organisierten Arbeiter inszenierte. Der § 12 bestimmt zudem, daß Verträge, die durch die Ausnutzung der Bedrängnis, des Unverstandes oder Leichtsinns der einen Partei zustandekommen, ungültig sind. Auch diese Bestimmung wird als Schutz der Arbeiter gegen gewissenlose Unternehmer anzusehen sein. Ebenso sind die Bestimmungen über die Lohnzahlung wichtig. Diese muß bei Zeitlohn 14tägig erfolgen, bei Akkordlohn ist, wenn der Akkord zum 14tägigen Lohnzahlungstermin nicht fertig wurde, ein dem üblichen Zeitlohn entsprechender Abschlag zu zahlen. Der Lohn ist für die volle Zeit, während welcher der Arbeiter zur Verfügung des Unternehmers stand, zu zahlen. Wurde der Arbeiter während der Ausführung eines Akkords vom Unternehmer in der Arbeit behindert, hat dieser ihm den entstandenen Verlust zu ersetzen. Enthält der Arbeitsvertrag keine Bestimmung über den Lohn, ist der vom Arbeiter geforderte Lohn zu zahlen, wenn die Forderung nicht unbillig ist. Das Trucksystem wird freilich beibehalten. Nur wenn Barlohn vereinbart wird, darf keine Anweisung auf Naturalien oder Geld gegeben werden. Außerdem soll der Trucklohn im voraus für die ortsübliche Zeit gewährt werden.

Zahlt der Unternehmer den Lohn nicht pünktlich, hat er dem Arbeiter $\frac{1}{20}$ der Lohnsumme als Entschädigung zu zahlen.

Zeugnisse sind nur auf Verlangen auszustellen; sie sollen lediglich Mitteilungen über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses enthalten. Jedoch kann der Unternehmer auch die Qualifikation des Arbeiters im Zeugnisse anführen; auf Verlangen muß er eine solche Bemerkung aufnehmen. Werden unrichtige Angaben in dieser Hinsicht gemacht, verfällt der Unternehmer einer Strafe von 5 bis 100 Kronen. — Auch diese Bestimmung ist ungenügend. Die Qualifikationsvermerke in einem Zeugnis sind überhaupt wertlos; vernünftige Unter-

nehmer fragen gar nicht nach solchen Zeugnissen mehr, weil sie sehr wohl wissen, daß damit der größte Unfug getrieben wird. Ein Arbeiter, der im Guten von einem Unternehmer scheidet, wird immer ein gutes Zeugnis erhalten, unbekümmert um seine berufliche Qualifikation. Andererseits sind die Beispiele Legion, wo berufslich qualifizierte Arbeiter aus Schikane schlechte Zeugnisse erhalten, weil sie mit dem Unternehmer oder seinen Beauftragten sich nicht vertragen. Daran ändert die Bestimmung im vorliegenden Entwurf nichts. Es wird nur auf die Form ankommen, in der solche die Arbeiter schädigenden Vermerke in den Zeugnissen Aufnahme finden. Die Regierung hält mit ihrem Entwurf den Unternehmern lediglich die Möglichkeit offen, derartige Zeugnisse ausstellen zu können.

Von Bedeutung für die Arbeiter ist die Bestimmung, daß der Lohn nur für 15 Arbeitstage als Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen des Arbeiters einbehalten werden darf (§ 32). Der zurückbehaltene Lohn ist entweder einer Sparrasse zur Verwaltung zu übertragen und darf dann nur mit Einwilligung des Arbeiters oder auf Gerichtsbeschluß entzogen werden, oder, wenn das nicht geschieht, der zurückbehaltene Betrag mit 10 Proz. vom Unternehmer zu verzinsen. Bisher bestanden solche Beschränkungen nicht, so daß z. B. die Stockholmer Straßenbahn 25 Proz. des Jahreseinkommens ihrer Angestellten einbehalten konnte. Aber auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß in der schwedischen Industrie das Decomptestitem bisher nicht üblich war, so daß in der Arbeitererschaft berechtigte Befürchtungen bestehen, die Idee der Lohninbehaltung könne durch diese gesetzliche Bestimmung eine Förderung zum Schaden der Arbeiter erfahren. Dem steht aber entgegen, daß die gesetzliche Begrenzung nach oben dem geschlossenen Zustand vorzuziehen ist.

Dagegen ist der § 35 unbedingt abzulehnen. Er gibt dem Unternehmer das Recht, den Arbeiter im Krankheitsfalle nach einwöchiger Frist aus der Stellung zu entlassen. Ist der Vertrag auf mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr gültig, beträgt die Entlassungsfrist einen Monat. Das ist eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes; nach der Armenordnung ist der Arbeitgeber zur Versorgung des Arbeiters im Krankheitsfalle auf die Dauer des Arbeitsvertrages verpflichtet; das fällt für die Folge fort, ohne daß eine staatliche Krankenversicherung dem kranken Arbeiter zur Seite stände.

Wenn der Betrieb durch elementare Gewalten gehindert wird, steht dem Unternehmer das sofortige Entlassungsrecht gegenüber dem Arbeiter zu. Auch in einer weiteren Reihe von Fällen wird durch § 36 dem Arbeitgeber dieses Recht zugesprochen. Diese Bestimmungen gehen über die entsprechenden Bestimmungen in der deutschen Gewerbeordnung nicht hinaus.

Soweit die wesentlichen Teile des Entwurfs, der die Vertragsverhältnisse aller Lohnarbeiter einschließlich Landwirtschaft, Staats- und Kommunalbetriebe regeln soll. Ausgenommen sind die öffentlichen Beamten aller Grade, das Gefinde, Lehrlinge und Seeleute. Der Entwurf bringt neben einigen zweifellosen Verbesserungen des bisherigen Zustandes so große Gefahren für die Arbeiterklasse, daß er von der organisierten Arbeitererschaft als ungeeignet zur Lösung der wichtigen Materie angesehen wird.

Eine Ergänzung der beiden bisher besprochenen Entwürfe soll der Entwurf zur Errichtung eines Arbeitsgerichts bilden. Ein solches Gericht

soll mit dem Sitz in Stockholm geschaffen werden und aus — 3 Juristen und 4 mit dem Gebiete der Arbeitsverhältnisse vertraute Personen bestehen. Sämtliche werden vom König ernannt. Das Vorschlagsrecht für die 4 Nichtjuristen steht den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter zu. Die vorgeschlagene Zusammensetzung — 3 Herren vom grünen Tisch — bürgt von vornherein dafür, daß diese Einrichtung absolut unbrauchbar wird.

Dabei sollen ihr wichtige Aufgaben überwiesen werden. Nach § 2 hat das Arbeitsgericht über alle Rechtsfragen aus Kollektivverträgen, Differenzen über Erfüllung des Vertrages, Arbeitseinstellungen, Sperren, Boykott oder ähnliche Maßnahmen während der Vertragsdauer, sowie ihre Gültigkeit, Bestand, Inhalt oder Aufhebung der Verträge zu entscheiden. Ebenso sind die Rechtswirksamkeiten aus dem einzelnen Arbeitsvertrag dem Arbeitsgericht zu unterbreiten, sofern es sich um Schadenersatzansprüche wegen Arbeitseinstellung, Entlassung usw. handelt; wenn eine solche Maßnahme gegen einen Kollektivvertrag oder das Kollektivvertragsgesetz verstößt; ferner wenn bezüglich des Arbeitsvertrags eine Differenz betreffend den Kollektivvertrag, seine Gültigkeit, Bestand oder Inhalt ausgebrochen ist.

Wenn Norwegen oder Dänemark mit ihren kleineren Industrieverhältnissen und größerer Zentralisierung des gewerblichen Lebens eine derartige Centrale schaffen wollen, so möge das angehen. Für ein Industrieland von der großen Ausdehnung und der ebenso großen industriellen Entwicklungsmöglichkeiten Schwedens ist es ein Konfess, diese weitgehende Materie einem aus 7 Personen bestehenden centralen Gericht überweisen zu wollen. Und geradezu verrückt ist es, der Juristerei eine solche Vertretung zu geben. Was sollen in aller Welt die 3 Juristen von den Verhältnissen auf tarifvertraglichem Gebiete verstehen? Der norwegische Gesetzentwurf begnügt sich mit einem Juristen als Gerichtsvorsitzenden. Das ist ausreichend. Aber vielleicht sind schwedische Juristen weniger qualifiziert, weshalb die Quantität ausbessern muß!

Den Gipfel erklimmt die schwedische Regierung mit ihrem Entwurf zur Abänderung des Strafgesetzes. Der Inhalt ist folgender: Der § 22 des Strafgesetzes (19. Kapitel) wird dahin abgeändert, daß wenn jemand ohne gesetzliche Gründe unterläßt, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, und sind durch seine Handlung besondere Gefahren für Leben und Gesundheit anderer entstanden, wird der Täter zum Gefängnis bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe verurteilt, wenn er die Gefahr voraussehen konnte.

Begeht jemand allein oder im Verein mit anderen ein Verfümmnis in gleicher Richtung und entsteht dadurch grober Schaden an Eigentum, ist die gleiche Strafe unter gleichen Bedingungen zu verhängen.

Das ist das Streikverbot in verlausulierter Form. Die Justiz wird es ohne weiteres herausfinden, daß Arbeiter unterlassen haben, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen in allen Fällen, wo die gesetzlich legalisierten Sympathiekämpfe in Frage kommen. Es ist auch gar nicht möglich, Sympathiestreiks durchzuführen, ohne an dieser, sowohl den Kollektiv- als den einzelnen Arbeitsvertrag betreffenden Bestimmung anzuknügen. Jeder Streik führt aber selbstverständlich groben Schaden am Eigentum der bestreikten Unternehmer herbei, während umgekehrt die Unternehmer bei ihren Sympathieaussperrungen von dieser Gesetzesbestimmung

nicht angefochten werden. Das ist Klagengefeßgebung in schlimmer Form, die hier dem Parlament zugemutet wird.

Die zweite beantragte Aenderung des Strafgesetzes bedeutet die Koalitionsentrechtung aller in öffentlichen Diensten Tätigen. Der § 15 des 25. Kapitels soll dahin abgeändert werden, daß Beamte der staatlichen Kanals- oder Schleusenwerke, Wasser- und Eisenbahnbauten, die ihre Obliegenheiten zur Vorbeugung von Unfällen dermaßen veräußen, daß Schaden leicht entstehen kann, Gefängnis- oder Geldstrafen verfallen. War das Veräußen besonders groß, gibt es Zuchthaus bis zu 2 Jahren. Gefängnis- und Zuchthausstrafe bedingt zugleich die Entfernung aus dem Dienste. Gesah das Veräußen absichtlich, tritt eine erheblich schwerere Strafe ein und wird der Veräuße unwürdig, im Dienste des Staates weiter beschäftigt zu werden.

Hat ein oben genannter Beamter oder ein Beamter der staatlichen Post-, Telegraphen-, Telephon-, Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- oder Reinigungswerke, sowie der Feuerwehr, sich des Dienstes enthalten in der Absicht, den ordentlichen Betrieb zu hindern, wird er mit Entlassung oder Geldstrafe, eventuell beides zugleich bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Beamten, wenn er den Dienst in gleicher Absicht nicht ordentlich versieht. Mildere Umstände werden zugelassen und wird dann nur vorübergehende Amtsenthebung verhängt. Dagegen tritt eventuell Gefängnisstrafe und Amtsenthebung ein, wenn durch das Verhalten des oder der Beamten Schaden an Personen oder grober Schaden an Eigentum verursacht wurde.

Das hier für staatliche Beamte Gesagte gilt aber auch für kommunale Angestellte oder Verwalter von Rassen, sowie Werken, Einrichtungen, Stiftungen, die vom König sanktioniert sind. Der letzte Absatz bedeutet sogar die Hineinbeziehung aller Kommunalarbeiter unter jene Strafbestimmungen. Er lautet: Hat eine in den Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- oder Reinigungswerken einer Stadt oder Gemeinde usw. angestellte Person ein im § 15, Abs. 3, genanntes Verbrechen begangen, ist sie in gleicher Weise zu bestrafen.

Das ist die Koalitionsentrechtung der Staatsangestellten und der Gemeinbearbeiter respektive Beamten. Daß darüber hinaus einige reaktionäre Heißsporne die Gleichstellung aller Privatbetriebe mit gemeinnützigen Zwecken fordern, will wenig mehr besagen. Die ganze Regierungsaktion ist — nicht nur in diesem Punkte — so erzeaktionär und sozial verständnislos, daß einige Verschlechterungen mehr oder weniger nicht groß ins Gewicht fallen. Diese Vorschläge werden in einem Lande gemacht, das absolut nichts Ernsthaftes zur Förderung des Wohles der arbeitenden Bevölkerung getan hat, das vielmehr durch eine infame indirekte Steuererhebung das arbeitende Volk zugunsten der reichen Nichtsteuer bis aufs Blut ausbeutet und nun auch jede Möglichkeit für die Arbeiterklasse beseitigen will, mit Hilfe der organisierten Solidarität einen Ausgleich zu schaffen. Daß der verfassungsmäßige Gesetzesrat in seinem Gutachten einige Abschwächungen der Regierungsvorlagen wünscht, besagt nicht viel. Die Regierung wird ihre Anträge durchzusetzen suchen und sie will sich dabei noch eines gesetzwidrig zusammengesetzten Parlaments bedienen; denn der jetzige Reichstag ist auf Grund eines Wahlrechts gewählt, das nicht mehr besteht. Anstatt aber für derartige weitgehende Materien ein Parlament einzuberufen, das das Vertrauen der jetzigen Wählermassen besitzt, zieht es die Regierung vor, sich künstlich am Ruder zu halten, bis sie ihre be-

sich die Geschichte wiederholen wird und daß die tschechische Arbeiterschaft nach Jahrzehnten zu denselben traurigen Erfahrungen gelangen wird, die mit der Wiener Centralisation früher die ganze tschechische Nation erlebt hat." Die Deutschen sind an allem Unglücke der Tschechen schuld, das ist das Leitmotiv der Separatisten. Noch deutlicher als in dem obigen Zitat, klingt diese Auffassung aus dem folgenden Satze Baneks heraus: „Die alte zugrunde gehende deutsch-centralistische Verwaltung des österreichischen Staates lebt von neuem zum Schaden der Arbeiterschaft der nichtdeutschen Nationen in den centralistischen Gewerkschaftsorganisationen auf.“ — Von einem Verständnisse der Notwendigkeiten des Gewerkschaftskampfes kann da nicht die Rede sein. Das sind nichts anderes, als Auswüchse des nationallistischen Chauvinismus. Es wimmeln auch alle anderen Auslassungen der Föderalisten von nationallistischen Schlagern gegen die „Wiener“. Die tschechischen Gewerkschaftssekretäre, die ihrer internationalen Ueberzeugung treu bleiben, werden als die „von Wien bezahlten Sekretäre“, das heißt, als gekaufte Individuen, bezeichnet; sie verüben natürlich, weil sie Centralisten bleiben, einen „Verrat an der Nation“.

Der Brünner Streit wuchs bald über den Rahmen einer lokalen Angelegenheit hinaus. Es wurde notwendig, daß die Parteiinstanzen zu ihm Stellung nahmen. Die deutschen Sozialdemokraten versuchten, den Streit auf das rein gewerkschaftliche Gebiet zu beschränken, um so die Parteibewegung vor den Folgen des Konfliktes zu bewahren. In diesem Sinne schrieb die Wiener „Arbeiterzeitung“ vom 4. März 1910, daß sie auf die Einzelheiten des Streitfalles nicht eingehen wolle, sondern sich damit begnüge, den Wunsch auszusprechen, „daß der gewerkschaftliche Streit nicht auf das Gebiet der politischen Organisationen hinübergetragen, daß aber ebenso streng vermieden werde, daß die politische Partei in diesen wesentlich gewerkschaftlichen Konflikt eingreife.“

Anfangs schien es in der Tat, als ob diese ruhige, besonnene Auffassung des Streitfalles nicht nur die deutschen, sondern auch die tschechischen leitenden Parteigenossen hegten. Der Exekutivauschuß der tschechischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei veröffentlichte am 5. März eine Erklärung, die darauf aufmerksam machte, daß „das Hineinziehen der gewerkschaftlichen Streitigkeiten in das politische Bereich und umgekehrt, als eine Verwirrung angesehen“ werden müsse, die die Partei nur schädigen könne. Der Parteiauschuß ersuchte „alle politischen Organisationen und Institutionen, sie mögen mit aller Strenge des Parteistatuts gegen jene einschreiten, welche sich bemühen, den Konflikt auch auf dem politischen Boden auszukämpfen, ob nun durch Boykott der Zeitungen, Beschimpfungen der Parteiorganisationen und Institutionen, oder zuletzt durch Austritt aus den politischen Lokalorganisationen.“

Leider blieb es nicht lange bei dieser Neutralität. Die tschechischen politischen Blätter hielten sich überhaupt nicht an die Weisungen des Exekutivauschusses, sondern hegten lustig weiter; die Parteileitung selbst verließ ebenfalls bald den zuerst eingenommenen Neutralitätsstandpunkt. Während der Osterfeiertage fand in Prag eine erweiterte Sitzung der tschechischen Parteiregative statt, die sich in prononcierter Weise der gewerkschaftlichen Föderalisten annahm. Wohl wurden die Centralisten nicht schlantweg aus der Partei ausgeschlossen, aber man deklarierete sie als

Parteigenossen zweiten Grades. Die Sitzung der Exekutive nahm eine Resolution an, in der es u. a. heißt: „Die bisherige Entwicklung der Internationale wie der tschechischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei befiehlt uns geradezu, uns selbständig zu machen und die tschechische politische Bewegung mit der gewerkschaftlichen zu einheitlichem Vorgehen zu vereinigen, das allein ist, wirksam die Interessen und Bedürfnisse des tschechischen Proletariats zu wahren und es zu einer unüberwindlichen Armee der sozialdemokratischen Internationale zu schulen. Wie die politisch organisierten Genossen nur eine höchste organisatorische Zusammenfassung in der „Parteiregative“ haben, die vom Kongreß der tschechischen Sozialdemokratie gewählt wird, so kann die höchste Instanz der gewerkschaftlich organisierten Mitglieder der tschechischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei nur die tschechische Gewerkschaftskommission sein.“

Begreiflicherweise machte dieses scharfe Eintreten der Parteiregative für die Föderalisten böses Blut unter den tschechischen Centralisten. Daran konnte auch die beruhigende Versicherung der Parteileitung nichts ändern, daß sie die Centralisten nicht geradezu vor die Türe zu setzen beabsichtige. „Damit allerdings schließen wir“, heißt es nämlich in der Resolution weiter, „die Arbeiter, die in sprachlich gemischten Verbänden stehen, insoweit sie den Interessen und Intentionen der Partei gemäß handeln, nicht aus unserer Gesellschaft aus“. Mit dieser gnädigen Erlaubnis, weiter in der Partei bleiben zu dürfen, die sie eben so hart angefahren hatte, gaben sich natürlich die Centralisten nicht zufrieden. Die Gegensätze spitzten sich bedrohlich zu.

Für den 3. und 4. April hatten die mährischen Föderalisten die Abhaltung einer Konferenz in Brünn angekündigt; die Centralisten taten dergleichen. Beide Parteien rüsteten nun für ihre Konferenz.

Ueber alles Erwarten zahlreich war die Konferenz der Centralisten besetzt. Aus allen Industriezentren Mährens waren Delegierte in großer Zahl erschienen. Insgesamt waren 207 Delegierte anwesend, die 28 804 Gewerkschaftsmitglieder vertraten. Außerdem waren 38 Vertreter von Verbänden und 11 Redakteure anwesend. Die Entrüstung über die den Centralisten feindselige Haltung der offiziellen Parteiführer kam auf der Konferenz zu lautem Ausdruck. Der Referent Jura gab einen Ueberblick über die Ereignisse der letzten Wochen. Er brandmarkte dann in kräftigen Worten die unerhört demagogische Art, in der die Separatisten gegen die Centralisten und die deutschen Genossen hegten; was sich vor allem das offizielle Parteiorgan „Kobarsk“ leistete, sei nicht mehr die Schreibweise von Sozialdemokraten, sondern die von Nationalsozialisten. Der letzte Beschluß der Prager Parteiregative bedeute, „daß man die Gewerkschaften unter die Kontrolle der politischen Organisation stellen will. Da haben wir als Gewerkschaftler und als Sozialdemokraten zu erklären, daß in die Gewerkschaften niemand das Recht hat, sich hineinzumischen und daß wir unter niemandes Kuratel stehen. Man will unsere Gewerkschaften zerschlagen. Wir werden uns dagegen zu wehren wissen, will man den Kampf, wohl, dann werden wir kämpfen“. — In gleicher Weise sprach der Korreferent Viktor Stein. Er führte aus, daß aus der lokalen mährischen Angelegenheit ein prinzipieller Streit geworden sei. Nun gelte es, sich als internationale Sozialdemokraten gegen den nationa-

abfichtigte Arbeiternebelung zur Durchführung gebracht hat. Fast könnte man wünschen, es gelänge ihr. Die Generalabrechnung bei den doch einmal fällig werdenden Neuwahlen würde dadurch nur gewinnen können.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverein der Bildhauer schloß das Jahr 1909 mit einem Mitgliederbestand von 3722 ab. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beliefen sich auf 14 190 Mk. im 4. Quartal, während die Gesamtausgabe des Jahres für diesen Zweck 69 464 Mk. betrug.

Die Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes für den Monat März zeitigte folgendes Ergebnis: Berichtet hatten 798 Zahlstellen mit 149 302 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 11 067, davon 3475 am letzten Tage des Monats. Auf je 100 Mitglieder entfielen 2,03 Arbeitslose gegen 2,72 im Vormonat und 4,40 im März 1909. Das ist die günstigste Ziffer, die der Holzarbeiterverband in diesem Monat seit 1906 gehabt hat. Damals entfielen auf je 100 Mitglieder 1,56 Arbeitslose, im Jahre darauf aber bereits 2,45. Arbeitslosenunterstützung erhielten im März d. J. 3317 Mitglieder für 30 847 Tage im Betrage von 53 669 Mk. Reiseunterstützung wurde an 4493 Mitglieder für 7263 Tage im Betrage von 6299 Mk. ausgezahlt. 29 Zahlstellen hatten nicht berichtet.

Der Verband der Porzellanarbeiter zählte am Schluß des 4. Quartals 10 515 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug 171 902 Mk.

Die Nr. 16 des „Töpfer“, Organ des Töpferverbandes, ist als Werbenummer für die am 1. April aus der Lehre entlassenen Berufangehörigen herausgegeben worden. In einer leicht verständlichen längeren Abhandlung sind die Ergebnisse der Verbandstätigkeit besprochen.

Die Mitgliederzahl des Zimmererverbandes betrug am Schluß des 4. Quartals 53 821 gegen 49 100 am 31. Dezember 1908. Das Verbandsvermögen belief sich auf 1 670 296 Mk.

Der nationale Streit in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung.

Seit dem Jahre 1904 ist der Streit zwischen Föderalisten und Centralisten in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung nicht zur Ruhe gekommen. Als damals die versuchte Vereinigung der tschechoslavischen Kommission in Prag mit der Wiener Reichskommission mißlang, entbrannte der Konflikt in neuer Heftigkeit. Während aber bis jetzt der Streit nur darüber geführt wurde, ob eine einheitliche oder eine national gegliederte Gewerkschaftskommission an der Spitze der Bewegung stehen sollte, trat von Jahre 1904 an eine Erweiterung des Kampffeldes ein. Die tschechischen Föderalisten verlangten nicht mehr allein die nationale Gliederung der Gewerkschaftskommission, sondern auch die nationale Gliederung der einzelnen Berufsverbände. Die internationale Grundlage der Gewerkschaftsbewegung sollte völlig verlassen werden.

Zwischen den Anhängern der national gegliederten Gewerkschaften und den internationalen Centralisten mußte der Kampf entscheiden. In diesem Kampfe gelang es zwar den Föderalisten, eine An-

zahl Centralverbände zu zerreißen, die Majorität der tschechischen Gewerkschaftsmitglieder vermochten sie aber doch nicht zum Abfalle von den Centralverbänden zu bewegen. Die tschechischen Gewerkschaftler Niederösterreichs und Mährens blieben zum größten Teile der Internationale treu, nur in Böhmen waren die Föderalisten imstande, einen größeren Anhang um sich zu sammeln. Das fortgesetzte Bestreben der Föderalisten, auch außerhalb Böhmens festen Fuß zu fassen, hat nun in den letzten Wochen zu ernstesten Ereignissen in der mährischen Gewerkschaftsbewegung geführt.

In Brünn haben die führenden Vertrauensmänner der politischen Partei eine eifrige Tätigkeit gegen den gewerkschaftlichen Centralismus entfaltet. Das mußte sie natürlich in einen Gegensatz zu den Gewerkschaften bringen, die dem Centralismus ergeben waren. Dieser Gegensatz verdichtete sich schließlich, aus Anlaß eines Streites um die Leitung des Brünnner Arbeiterkonsumvereins, zum offenen Konflikte. Mitte Februar fand eine Versammlung der gewerkschaftlichen Vertrauensmänner Brünn statt, die sich mit dem Verhalten der föderalistisch gesinnten Parteiführer befaßte. Das bestehende feindselige Verhältnis zwischen der Masse der Vertrauensmänner und den führenden Genossen wurde von der Versammlung als so unerträglich empfunden, daß aus ihrer Mitte der Antrag gestellt wurde, die Parteileitung der tschechischen Sozialdemokratie aufzufordern, die beiden Hauptbetroffenen Váncf und Tufar von Brünn abzuberufen. Die von etwa 350 Delegierten besuchte Vertrauensmännerversammlung nahm diesen Antrag einstimmig an. Ein Forum tschechischer Arbeiter — die wenigen deutschen Delegierten enthielten sich der Abstimmung — hatte sich gegen die föderalistischen Sprengungsversuche ausgesprochen.

Die in ihrer Stellung bedrohten Genossen Váncf und Tufar eröffneten nun in dem Brünnner Parteiorgan „Rovarst“ eine wilde Kampagne gegen die gewerkschaftlichen Centralisten. Sie versuchten die Sache so hinzustellen, als ob „deutsche Herrschsucht“ die tschechischen Arbeiter bedrohe. „Die Sekretäre der Wiener Organisationen“, die natürlich in Wahrheit an dem Streite ganz unbeteiligt waren, stellten sie als diejenigen hin, die ausgezogen waren, um die tschechische sozialdemokratische Partei zu schädigen! Mit den oösterreichischen, nationalistischen Schlagern wurde gearbeitet, um die tschechischen Arbeiter gegen die gewerkschaftlichen Centralverbände aufzuheben. Von welcher Beschaffenheit die Argumente dieser eigenartigen Sozialdemokraten sind, sei nur an zwei Zitaten illustriert, die einer Artikelserie Váncfs im „Rovarst“ entnommen sind. Váncf führt dort aus, daß in den letzten Jahrhunderten das arbeitende tschechische Volk von den „deutschen“ Kapitalisten immer und immer wieder ausgebeutet worden sei. Die Deutschen beherrschen auch den Staat und benutzen ihn zur Unterdrückung und Auspowerung der Tschechen. Um ihre wirtschaftliche Macht zu behaupten, halten die Deutschen an der — Centralisation fest. Diese Geschichtsauffassung überträgt der überzeugungstreue sozialistische Führer auch auf das Verhältnis des tschechischen zum deutschen Arbeiter. Er schreibt also: „Wir haben nicht nur die Furcht, sondern die feste Ueberzeugung, daß, wenn die tschechischen Arbeiter in der Gewerkschaftsorganisation jene Form der Verwaltung behielten, die sich für sie in der Verwaltung des österreichischen Staates als so schändlich erwiesen hat, jene berüchtigte österreichische Centralisation, daß

listischen Paroxysmus zu wehren. In den Gewerkschaften sei kein Platz für die nationalen Dinge, „hier ist nur Platz für nüchterne Arbeit, für Arbeit um das Stückchen Brot. Nun will man die nationale Phrase, will man die ganze bürgerliche Ideologie auch auf unsere Gewerkschaften anwenden.“ Eine lange Reihe von Rednern bekräftigte die Ausführungen der Referenten. Schließlich kam unter dem stürmischen Jubel der Versammlung eine Resolution zur einstimmigen Annahme, die folgendes besagt:

Der oberste Grundsatz der Organisation jedes Kampfes des tschechischen Proletariats muß unbedingt der Grundsatz des Klassenkampfes und des Internationalismus sein. Im praktischen Vorgehen ist eine Teilung der Arbeit zwischen der gewerkschaftlichen und der politischen Organisation notwendig. Der gewerkschaftliche Kampf trägt keine Bevormundung; er muß nach der Ueberzeugung der Konferenz international in geschlossener Einheitslichkeit geführt werden.

„Der Konzentration des Kapitals stellen wir die Konzentration unserer Kraft entgegen, der Konzentration der Ausbeuter die Konzentration der Ausgebeuteten, der Konzentration der Ausbeuterbrutalität die Konzentration der proletarischen Opferwilligkeit und Begeisterung.“

Nur durch eine wahrhaft internationale einheitsliche Organisation ist es möglich, jene zwei Millionen Arbeiter in Oesterreich zu gewinnen, die, obwohl reif für die Organisation, für sie noch nicht gewonnen sind. Für den Kampf um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wie für die Agitation in diesem von den nationalen Streitigkeiten des Bürgertums verhehten Staate ist eine einheitsliche gewerkschaftliche Organisation ein Lebensbedürfnis.

Separatistische Gewerkschaftsorganisationen, deren Grundgedanke die Teilung der Arbeiter nach ihrer nationalen Zugehörigkeit ist, gefährden die Einheit des Vorgehens und die internationale Solidarität und darum können wir von unserem internationalen und klassenstandpunkt aus nicht für sie sein.

Wir grüßen unsere proletarischen Brüder der übrigen Nationen in Oesterreich und erklären ihnen, daß wir in dem gemeinsamen Kampfe, in dem gemeinsamen Vormarsch verbleiben und daß wir gemeinsam mit ihnen unter der Fahne der einheitslichen zentralen Organisationen des Proletariats aller Nationen Oesterreichs weitere Erfolge erringen wollen. Treue um Treue.

Die bevorstehende Wendung im wirtschaftlichen Leben muß das Proletariat gewerkschaftlich gerüstet finden; die bessere Konjunktur darf nicht ohne Erfolge vorübergehen, die aber durch eine Zerreißung der Gewerkschaftsorganisationen gefährdet und verhindert werden. Darum laden wir schon jetzt vor der ganzen proletarischen Öffentlichkeit die Verantwortung für alle Folgen auf jene, die zur Spaltung raten und für sie Propaganda machen.“

In politischer Hinsicht wollen die Zentralisten nach wie vor treue Mitglieder der tschechischen Sozialdemokratie bleiben, sie verwahren sich aber dagegen, als minderwertige Genossen behandelt zu werden.

Von großer praktischer Bedeutung ist der weitere Beschluß der Konferenz, ein eigenes mährisches Gewerkschaftsblatt der Zentralisten zu gründen, um von der „Kobzar“ unabhängig zu sein.

Die Konferenz der Separatisten war von 150 Delegierten für 111 Ortsgruppen besucht (die vertretene Mitgliederzahl wurde nicht angegeben); außerdem waren 50 Vertrauensmänner von Organisationen anwesend. Es sprachen hier vor allem die „Politiker“, will sagen, die Führer der politischen Partei: Nemeš, Vánel, Järeš, Pfokeš, Lufar. Die Konferenz faßte den Beschluß, eine eigene mährische Gewerkschaftskommission zu schaffen, die ein Teil der Prager Kommission sein solle. Es läuft also dieser Föderalismus nur darauf hinaus, den internationalen Centralismus durch einen tschechoslawischen Centralismus zu ersetzen...

Der Streit um die centralistische oder föderalistische Form der Gewerkschaftsbewegung hat sich zu einer schweren Krise der tschechischen Sozialdemokratie entwickelt. Natürlich leidet darunter die gesamte Arbeiterbewegung Oesterreichs auf das nachhaltigste. Eine Freude an dieser inneren Parteikrise haben nur die bürgerlichen Gegner, die unvermutet zu einer billigen Schadenfreude gekommen sind. Die tschechischen bürgerlich-nationalistischen Blätter frohlocken, daß die tschechische Sozialdemokratie nun zu derselben Anschauung gekommen ist, wie sie das nationalistiche Bürgertum schon seit Jahren hegt.

Wir bauen aber doch auf den gesunden, klassenbewußten Sinn des tschechischen Proletariats, das die Gewerkschaftsbewegung schließlich über diesen trüben Zwischenfall siegreich hinwegtragen wird und damit dem Befreiungskampfe des internationalen Proletariats neue Impulse zu geben vermag.

Julius Deutsch.

Kongresse.

Fünfter Verbandstag des Verbandes der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands.

Hannover, 27.—30. März 1910.

Anwesend sind 24 Delegierte, 2 Vertreter des Hauptvorstandes, ein Vertreter des Ausschusses, sowie ein Vertreter der Generalkommission.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes erstreckt sich auf die Zeit vom 1. August 1907 bis zum 31. Januar 1910. Die Mitgliederzahl ist von 3056 am Schluß der letzten Geschäftsperiode auf 3258 in 43 Mitgliedschaften gewachsen. Die Einnahmen des Verbandes betragen in der Berichtszeit 142 268,22 Mark gegenüber 78 395,23 Mark in der vorhergegangenen Periode. Die Ausgaben betragen 122 710,91 Mark. Für Unterstützungszwecke (Reise-, Erwerbslosen-, Sterbe- und Maßregelungsunterstützung) sind 10 824,50 Mark, für Rechtschutz 1455 Mark, für Lohnbewegungen und Streiks 9594,11 Mark, und für Agitation 15 195,76 Mark verausgabt. Das Vermögen des Verbandes beziffert sich auf 20 257,11 (31. Juli 1907 = 7155,18 Mark).

Während der Berichtszeit fanden Lohnbewegungen in 18 Orten statt, die zumeist von Erfolg gekrönt waren. Größere Kämpfe mußten geführt werden in Pforzheim, Durlach, Stuttgart und München. Dabei ist wiederholt der Boykott verhängt und durch die Solidarität der Gesamtarbeiterschaft so nachhaltig geführt worden, daß die Unternehmer nachgeben mußten. Tarifverträge mit Genossenschaftsschlächtereien sind in Hamburg und Leipzig zustande gekommen. Der Verbandsvorsitzende und der Kassierer ergänzten den gedruckt vorliegenden Bericht durch längere Ausführungen. Daran schloß sich der Bericht des Ausschusses und der Bericht des Redakteurs über das Verbandsorgan.

Die an die Berichte anschließende lange Debatte ergab keine wesentlichen Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und die Haltung des Verbandsorgans. Nur die Berliner Vertreter erklärten, mit der Redaktion nicht zufrieden zu sein, weil sie nicht genug politische Aufklärung verbreite. Schließlich wurde dem Vorstand und der Redaktion einstimmig Decharge erteilt.

Beschlossen wurde, das Verbandsorgan „Der Fleischer“ in Zukunft statt vierseitig sechsseitig erscheinen zu lassen. Ferner beauftragte der Ver-

bandstag den Vorstand, unverzüglich mit den Verbänden der Brauer, Bäcker und Mühlenarbeiter in Verhandlungen zu treten, um die Verschmelzung der Verbände zur baldigen Durchführung zu bringen.

Abgelehnt wurde ein Antrag, das Verbandsorgan wöchentlich erscheinen zu lassen und einen besonderen Redakteur anzustellen; des ferneren ein Berliner Antrag auf Wahl einer *Pressekommission*.

Um den Hauptvorstand von Verwaltungsarbeiten zu entlasten und mehr für die Agitation freizumachen, endlich auch, um die Ausgestaltung des Verbandsorgans zu ermöglichen, wird der Vorstand ermächtigt, eine dritte Kraft im Bureau anzustellen.

Auf eine Anfrage, ob Krankenunterstützung gezahlt werden soll an Mitglieder, die z. B. in Genossenschaftszüchtereien den Lohn bei Krankheit weiterbezichen, beschließt der Verbandstag, daß, solange der Lohn zur Auszahlung gelangt, Unterstützung nicht gewährt wird.

Der Verbandsvorsitzende referiert dann über: „Lohntariffbewegungen und Streiks und die Tariffbewegungen in Genossenschaftszüchtereien“.

Nach längerer Debatte, in welcher besonders die Frage des Boykotts eingehend ventiliert wurde, gelangte die folgende Resolution zur Annahme:

In Erwägung der Beschlüsse des 4. und 5. Gewerkschaftskongresses in Köln und Hamburg, des Beschlusses der Konferenz der Gewerkschaftshausverwaltungen in Berlin, desgl. der Debatten und Beschlüsse an Konsumgenossenschaftstagen werden die örtlichen Vorstände und Vertrauensmänner beauftragt, dringend zu verlangen, daß die Gewerkschaftshäuser und Konsumvereine ihre Waren nur von solchen Lieferanten beziehen, welche organisierte Gesellen beschäftigen und im Bedarfsfalle solche von den Arbeitsnachweisen der Organisation beziehen. Falls Verwaltungen mit ihren Lieferanten aus bestimmten Gründen nicht brechen wollen, wird erwartet, daß sie alles versuchen, um die Lieferanten zu überzeugen, daß die Arbeiterschaft als Hauptkonsument das Verlangen stellt, daß die von ihr zu konsumierenden Waren in Betrieben hergestellt werden, wo nur organisierte Arbeiter beschäftigt werden.

Von den Konsumgenossenschaften und Gewerkschaftshäusern, die eigene Fleischereien haben, resp. Fleischergesellen beschäftigen, wird erwartet, daß sie nur organisierte Gesellen beschäftigen und diese von den Arbeitsnachweisen der Organisation beziehen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind tariflich mit dem G. B. d. Fleisch- und B. D. festzulegen.

Die Einführung eines allgemeinen Tariffes und der Anschluß an das Tarifamt der Gewerkschaften und Genossenschaften soll durch den Hauptvorstand in die Wege geleitet werden.

Es folgten Referate von Fiedler-Hamburg und Krause-Berlin über: „Organisation und Agitation.“ In der Diskussion wird allgemein der Wunsch nach Anstellung von Gauleitern geäußert und die Herausgabe geeigneter Flugschriften zur Agitation verlangt.

Ueber: „Die Reichsversicherungsordnung“ referierte Bauer-Berlin. Der Verbandstag stimmte einmütig dieser Resolution zu:

„Der Verbandstag kann in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung die Erfüllung der auf Vereinheitlichung, Erweiterung und Verbesserung der Arbeiterversicherung gerichteten Bestrebungen der Arbeiterklasse nicht erblicken.“

Für die Krankenversicherung bringt der Entwurf schwere Eingriffe in die seit mehr als 25 Jahren bestehende Selbstverwaltung der Krankenkassen und den Ausschluß der Selbstverwaltung für die neu geplanten Landkrankenkassen. Die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten bzw. Apothekern, endlich auch des Kassenbeamtenrechts bedeuten die Auslieferung der Krankenkassen an die Verwaltungsorganisationen und die Bürokratie. Der Verbandstag protestiert gegen jene, die Interessen der Millionen Versicherten aufs schwerste verletzenden Entrechtungsversuche, ins-

besondere aber gegen die Aenderung der Beitragsleistung und damit begründeten Stärkung des Einflusses der Unternehmer und der Bürokratie in den Krankenkassen.

Auch für die Unfallversicherung bringt der Entwurf, von geringfügigen Erweiterungen der Versicherungspflicht abgesehen, nur Verschlechterungen. So hinsichtlich der Gestaltung des Rechtsweges durch Beseitigung des Refurses an das Reichsversicherungsamt, der Einführung von Renten auf Zeit, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes u. a. m.

Für die Invalidenversicherung läßt der Entwurf zeitnahe Reformen und Erleichterungen des Rentenbezuges vermischen, vor allem die Angleichung der Fiktionsversicherung der Privatangestellten. Die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung der Frage der Witwen- und Waisenversicherung hält der Verbandstag nicht den Anforderungen des vom Reichstage erdichteten Gesetzes entsprechend; er fordert eine Versicherung aller Arbeiterwitwen, ohne Rücksicht auf das Maß der Erwerbsfähigkeit der letzteren.

Insbesondere protestiert der Verbandstag gegen die vom Entwurf geplante Belastung der Arbeiterversicherung mit einem kostspieligen Beamtenapparat, der eine stete Gefahr für die ohnehin geringen Selbstverwaltungsrechte der Versicherten bedeutet.

Der Verbandstag fordert alle Berufsangehörigen auf, einmütig gegen diesen Entwurf Stellung zu nehmen. Nicht Entrechtung der Versicherten, sondern Sicherung der Selbstverwaltung, nicht Verschlechterungen der Leistungen, sondern Erweiterung derselben soll das Leitmotiv einer gesunden Reform sein.“

Nach einem Referat von Bergmann-Berlin über: „Unfallgefahren in den Fleischereibetrieben“ gelangte folgende Resolution zur Annahme:

Die technische und maschinelle Entwicklung hat im gesamten Fleischergewerbe eine überaus starke Ausdehnung erreicht. In fast allen Betriebsweigen infolgedessen der Schlachthöfe und deren angegliederte Nebenbetriebe werden Maschinen mit elementarer Kraft zur Anwendung gebracht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen dieselben mit Schutzvorrichtungen versehen sein, auch dürfen Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zur Bedienung derselben, wegen der damit verbundenen Gefahr, nicht verwendet werden.

In geradezu unverantwortlicher und empörender Weise wird im Fleischergewerbe gegen die gesetzlichen Bestimmungen, den Arbeiterschutz betreffend, verstoßen und Leben und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet. Vorgesetzt steigert sich die Zahl der Betriebsunfälle, durch die nicht nur ein großer Teil Erwachsener, sondern auch jugendliche Arbeiter und Lehrlinge durch Verlust von Fingern, Händen oder anderer Glieder zu Krüppeln und sogar dauernd erwerbsunfähig werden.

Die Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen befinden sich vielfach in recht mangelhaftem Zustande, speziell bei ersteren werden vielfach die Schutzvorrichtungen abgenommen, um ein intensiveres Arbeiten zu ermöglichen, was um so gefahrvoller ist, da im Fleischergewerbe die Arbeitszeit an Werktagen durchschnittlich 15 Stunden, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 5 Stunden und darüber beträgt.

Die Kontrolle der Betriebe durch die Fleischerei-Verufsgenossenschaft kann keinesfalls als einwandfrei und ausreichend bezeichnet werden. Die wenigen Revisionsbeamten können nicht annähernd die große Anzahl der über ganz Deutschland sich erstreckenden Betriebe kontrollieren. Die vorüberige Anmeldung der Kontrollen durch die Fleischerei-Verufsgenossenschaft bei den Innungen erweckt nicht den Anschein, als sei es dieser um wirksame Kontrollen zu tun. Auch die viel zu milden Strafen gegen die Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften zuschulden kommen lassen, sind nicht angetan, dieselben zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zu bringen.

Der Verbandstag fordert daher als dringend notwendig:

1. Eine mindestens alljährlich stattfindende unangemeldete Revision aller Fleischereibetriebe.
2. Die ständige Ueberwachung und Kontrolle aller Betriebseinrichtungen, insbesondere aber der Fleischwäse, Wiegeapparate, Mütter, Fahrstühle, Treppen, Leitern und Transmissionsanlagen in Fleischereien, Wurkfabriken, Schmalzfabriken, Darmschleimereien, Fellsalzereien und Schlachthöfen.
3. Strenge Ueberwachung aller in Betracht kommenden Vorschriften über den Transport von Großvieh.

4. Verbänkung wirksamer Strafen gegen die Unternehmer, wegen Nichtbefolgung resp. Uebertretung aller der zum Schutze der Gesellen, Arbeiter, Verkäuferinnen und Lehrlinge bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mit den Beschlüssen des Hamburger Gewerkschaftskongresses erklärte der Verbandstag sich nach einem Referat von Hensel einverstanden.

Ueber: „Internationale Verbindungen“ berichtet Krause-Berlin. Beschlossen wird, im August 1910 eine internationale Konferenz in Berlin abzuhalten.

Zu dem nächsten Gewerkschaftskongress sowie zu dem internationalen Kongress in Kopenhagen wird Hensel-Berlin delegiert.

Bei der Statutenberatung gelangten mehrere Anträge zur Annahme, die hauptsächlich formelle Bestimmungen enthalten. Die Beiträge und Unterstützungssätze werden nicht geändert.

Zum Streikreglement wurde beschlossen: „Die Streikunterstützung beträgt für männliche Mitglieder, die 26 Wochen dem Verbandsangehören: für Ledige 10 Mk. pro Woche, für Verheiratete 12 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche mehr. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Satzes der männlichen Mitglieder. Die Festsetzung der Höhe der an Mitglieder, die noch nicht ein Jahr dem Verbandsangehören, zu gewährenden Streikunterstützung bleibt dem Hauptvorstande überlassen.“

Für die angestellten Beamten wird ein Gehaltsregulativ festgesetzt. Das Anfangsgehalt beträgt 1920 Mk. pro Jahr und steigt jährlich um 60 Mk.

Der Verbandstag stimmte ferner einer Erklärung zu, wonach die Verbandsmitglieder dringend aufgefordert werden, den Schnapsbottich zu beachten.

Zum Vorsitzenden wurde Hensel, zum Kassierer Krause wiedergewählt. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Berlin, der des Ausschusses in Hamburg.

8. Verbandstag der Steinseher, Pflasterer und Berufsgegnossen Deutschlands.

Köln, 26.—30. März 1910.

Auf dem Verbandstage sind anwesend 95 Delegierte, 5 Vertreter des Centralvorstandes, der Ausschuhvorsitzende, sämtliche Gauleiter, und als Vertreter ausländischer Bruderorganisationen die Genossen Olsen- und Kronow-Kopenhagen, Fahnler-Wien und Laib-Budapest.

Aus dem Bericht über die letzten drei Jahre ergibt sich, daß die Mitgliederzahl des Verbandes ziemlich stabil geblieben ist. Am Jahreschlusse 1906 betrug dieselbe 9577, 1909 10 216, gegen das Vorjahr ist das eine Zunahme um 206 Mitglieder. Die allgemeine Wirtschaftskrise hat auch im Steinsehergewerbe ihre Spuren gezogen und erst im letzten Jahre ihren Höhepunkt erreicht. Das hatte zur Folge, daß selbst in Großstädten wie Ludwigshafen zeitweise nicht ein Mann im Berufe Beschäftigung hatte. In einer ganzen Anzahl von Städten wurden nur bis zu 20 Proz. der Arbeiter beschäftigt, die in normalen Zeiten Beschäftigung finden. Trotzdem hat der Verband auch in der Zeit der Krise eine ganze Anzahl Lohnbewegungen und zumeist mit vollem Erfolge durchgeführt, wobei im letzten Jahre die Zahl der Abwehrkämpfe überwog. Eine ganze Anzahl solcher mußte geführt werden, um Tarifbrüche der Unternehmer abzuwehren, während der Verband sich das Zeugnis ausstellen kann, in keinem einzigen Falle seinerseits Tarifbruch begangen zu haben. Die Zahl der Lohnbewegungen

und Lohnkämpfe in den drei Jahren der Berichtsperiode beläuft sich auf insgesamt 345, die sich auf 516 Orte mit 1607 Betriebe und 28 662 Beschäftigten erstreckten. Von den Arbeitern wurden in 297 Fällen Forderungen gestellt, die sich auf 455 Orte mit 1433 Betrieben und 26 010 Beschäftigten bezogen. Um Zumutungen und Anforderungen der Unternehmer handelte es sich in 48 Fällen in 66 Orten mit 174 Betrieben und 2582 Beschäftigten.

Unter den Bewegungen sind solche zur Verbesserung usw. ohne Arbeitseinstellung 221 mit 13 990 Beteiligten, zur Abwehr 19 mit 1727 Beteiligten; ferner mußten geführt werden 48 Angriffsstreiks mit 1299 Beteiligten, 41 Abwehrstreiks mit 1112 Beteiligten und 16 Aussperrungen mit 1186 Beteiligten. Im letzten Jahre betrug die Zahl der Abwehrkämpfe allein 19 mit 446 Beteiligten gegen 14 Angriffsstreiks mit 318 Beteiligten. Dazu kommen noch 10 Abwehrbewegungen ohne Arbeitseinstellung mit 1405 Beteiligten. Erfreulicherweise konnte auch der weitaus größte Teil der Abwehrkämpfe mit vollem Erfolge durchgeführt werden.

Es wurde in sämtlichen Kämpfen erzielt: Arbeitszeitverkürzung für 4475 Mann 17 488 Stunden pro Woche (d. i. für nahezu die Hälfte der Mitglieder), weiter Lohnerhöhung für 16 086 Mann 45 208 Mk. pro Woche; es hat also jedes Mitglied in den drei Jahren eine anderthalbmalige Lohnerhöhung erzielt. Abgewehrt wurden ferner: Verlängerung der Arbeitszeit für 279 Mann 978 Stunden pro Woche und für 877 Mann 2484 Mk. Lohnherabsetzung pro Woche. Verschlechterungen traten ein: Arbeitszeitverlängerung für 48 Beteiligte 144 Stunden pro Woche und Lohnerabsetzung für 111 Mann 347 Mk. pro Woche. Die Kosten sämtlicher Lohnbewegungen und Lohnkämpfe beliefen sich auf 207 264 Mk. Im Jahre 1908 hat der Verband allein 11 Mk. pro Kopf für Lohnkämpfe aufwenden müssen, im Jahre 1909 nahezu 6 Mk.

Die Einnahmen des Verbandes in den drei Jahren betragen: An Eintrittsgeldern 4975 Mk., Wochenbeiträge 634 231 Mk., Sonstiges 166 230 Mk., zusammen 805 436 Mk. Die Ausgaben beliefen sich auf 743 466 Mk., davon im einzelnen: Streiks im eigenen Beruf 197 870 Mk., in anderen Berufen 6197 Mk., Gemahregeltenunterstützung 4307 Mk., Fachorgan 46 680 Mk., Agitation einschließlich der Ausgaben der Gauleitungen 146 606 Mk., Reiseunterstützung 7112 Mk., Notfallunterstützung 8038 Mk., Rechtsschutz, Gerichtskosten 8121 Mk., General- und Bauarbeiter-schutzkommission 20 598 Mk., Krankenunterstützung 53 791 Mk., Sterbeunterstützung 33 075 Mk., Verwaltung (sächliche) 124 185 Mk., Gehälter, Entschädigungen usw. 86 885 Mk.

Der Geschäftsbericht wurde ohne kritische Einwendungen entgegengenommen, ebenso der Bericht des Hauptkassierers. Beim Bericht des Vorstandes wurde auch die Frage der Verschmelzung mit einer größeren Organisation erörtert. Es lagen hierzu zwei Anträge vor; der eine verlangte die Verschmelzung mit dem Verbands der Bauarbeiter, der zweite sah eine Verschmelzung mit dem Steinarbeiterverbande vor. Hierzu gelangte folgender Antrag zur Annahme:

„Der Verbandstag erkennt an, daß bei der stetig fortschreitenden Konzentration der Unternehmerorganisation der Zusammenschluß mit einer Bruderorganisation zur Notwendigkeit werden kann und wird.“

Da ein solcher Schritt nicht unternommen werden kann, ohne daß die übergroße Mehrheit der Mitglieder innerlich von der Notwendigkeit desselben vollständig überzeugt ist, es in dieser Hinsicht jedoch durchaus noch an der notwendi-

gen Aufklärung und Klarheit mangelt, so verpflichten sich die Delegierten, die Frage der Verschmelzung bis zum nächsten Verbandstage in den Filialen eingehend zur Diskussion zu bringen. Zugleich erhält der Centralvorstand den Auftrag, auch seinerseits alle Schritte zu tun, um einem später stattfindenden Zusammenschlusse die Wege zu ebnen."

Ferner wird der Centralvorstand ermächtigt, jährlich zwei Mitglieder zu den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen zu entsenden.

Der Bericht des Verbandsausschusses konstatiert zwar gegen die früheren Geschäftsperioden eine gesteigerte Anzahl von Beschwerden, jedoch darunter auch keine solche grundsätzlicher Natur; außerdem trat der Ausschuss in den weitaus meisten Fällen den Entscheidungen des Vorstandes bei. Beim Bericht über das Fachorgan kamen einige Beschwerden über die Art der Stellungnahme gegenüber einem Vorgange in der Filiale Breslau zum Ausdruck, der in einem satirischen Gedichte glosiert wurde. Von einem Redner wurde die Mitarbeit Calwers am Fachorgan als unzulässig bezeichnet. Der Vertreter von Dresden wandte sich gegen die im Fachorgan vertretenen Anschauungen über: Wandlungen der Demokratie in den Gewerkschaften". Der Redakteur konnte hierzu anführen, daß man in der Praxis ihm gerade in Dresden Recht gegeben habe. Außerdem vertrat er die Ansicht, daß derartige divergierende Anschauungen nicht durch Beschwerden, sondern nur durch die Diskussion ausgetragen werden können. Der Redakteur wendet sich auch gegen die Ansichten betreffs der Mitarbeit Calwers, indem er zunächst darauf hinweist, daß selbst an den Organen der Partei auf bestimmten Spezialgebieten Nichtparteigenossen mitarbeiten. Weiter entspreche es nicht unseren sonstigen Anschauungen, die Bewertung der Arbeit von der Gesinnung abhängig zu machen. Endlich sind die Artikel Calwers, um die es sich handelt, inhaltlich und grundsätzlich noch heute von demselben Geiste getragen wie vor seinem Austritt aus der Partei.

Bei dem Bericht des Verbandsbeirats und der Diskussion über denselben handelte es sich lediglich um die Frage, ob die genannte Körperschaft berechtigt war, zu beschließen, daß auch bei Streiks und Aussperrungen die Wochenbeiträge in voller Höhe weiter zu zahlen sind. Die Frage war akut geworden durch die namhafte Erhöhung der Streikunterstützung auf dem vorigen Verbandstage, wodurch es kam, daß bei einzelnen Streiks die Unterstützung die Höhe des vorher verdienten Wochenverdienstes erreichte. Mit Zweidrittelmehrheit wird schließlich in namentlicher Abstimmung der Beschluß gutgeheißen.

Ein Referat von Linke-Düsseldorf über das Gauleitersystem im Verbandsverband wurde durchweg zustimmend aufgenommen. An den Bericht des Vorsitzenden über den Stand der Reichstariffrage knüpfte sich eine längere Debatte, in der einige Redner die Ansicht vertraten, daß diese Frage seitens des Vorstandes zu stark in den Vordergrund geschoben worden sei. Es sei nicht genügend berücksichtigt, daß centrale Tarife auch centrale Kämpfe im Gefolge haben und ferner sei auch gegenüber der Rechtsprechung in bezug auf die Haftpflicht der Gewerkschaften aus Tarifverträgen Vorsicht am Platze. In seinem Schlusswort ging der Referent eingehend auf die erhobenen Einwendungen ein. Trotz aller Bedenken habe kein Redner bestritten können, daß die Entwicklung des Tarifwesens im Steinbergewerbe zum Reichstarif drängt. Schon allein die Regelung der sehr umfangreichen Ueberlandarbeit bedingt das. Demgegenüber wäre es

Vogelstraußpolitik, den Kopf in den Sand zu stecken und nicht für die nötige Aufklärung und Diskussion der Frage zu sorgen. Daß centrale Kämpfe auch ohne Reichstarif vorkommen können, haben die Vorgänge im Jahre 1908 bewiesen, wo auch von einander völlig unabhängige Unternehmerorganisationen des Berufes bei den Kämpfen Hand in Hand gegangen sind. Wenn heute alle drei Jahre alle Tarife einmal ablaufen, dann haben die daraus sich entspinneuden Kämpfe fast dieselbe Bedeutung wie ein centraler Kampf. Man solle doch nicht verkennen, daß im Falle eines Kampfes auf der ganzen Linie auch auf gegnerischer Seite sehr viele hemmende Momente in Betracht kommen, die dann vielleicht stärker wirken, als wenn sie in jeder territorialen Unternehmerorganisation für sich allein zum Austrag gebracht werden. Die Beweise dafür hat man ja zum Teil schon jetzt bei dem Kampfe im Baugewerbe. Und was die Haftpflicht der Organisation anbelangt, so ist Redner der Ansicht, daß man dieser auch nicht durch den Abschluß lokaler Tarife aus dem Wege gehen kann. Er betone jedoch, daß er in dieser Hinsicht nur für das Steinbergewerbe spreche. Und was alle übrigen Bedenken gegen den Reichstarif anbetrifft, so sei in allem der Weisheit letzter Schluß: Stärkster Ausbau der Organisation, um allen Eventualitäten gegenüber gewappnet zu sein. Eine Beschlußfassung fand nicht statt, da es sich nur um die Kenntnisaufnahme von bereits vollzogenen Tatsachen handelte. Gegen den vom Vorstandsvorstand aufgestellten Reichstarientswurf wurden keinerlei Einwendungen erhoben.

Ein Referat des Arbeitersekretärs Fischer-Düsseldorf über: „Die Reichsversicherungsordnung“ wurde mit lebhaftem Beifall, im übrigen ohne Debatte entgegengenommen. Zur Annahme gelangte folgende Resolution:

Der Verbandstag erkennt an, daß der Entwurf der Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiete der Krankenversicherung einige Verbesserungen des geltenden Rechts enthält; insbesondere ist die beabsichtigte Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in dem Entwurf bezeichneten Personenzreise mit Freuden zu begrüßen.

Die geringen Verbesserungen auf dem Gebiete der Krankenunterstützung entsprechen aber den berechtigten Wünschen der Versicherten in durchaus ungenügender Weise.

Die sonstigen beabsichtigten Änderungen des geltenden Rechts, betreffend die Halbierung der Stimmen an den Organen der Krankenkasse, die Wahl des Vorsitzenden, das Verhältnis zu den Angestellten usw., bedeuten aber eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes.

Für die Unfallversicherung enthält der Entwurf mit Ausnahme der geringen Erweiterung des Kreises der Versicherten fast nur Änderungen zum Schaden der Versicherten.

In der Invalidenversicherung ist ein ernsthafter Versuch zu fortschrittlichen Reformen überhaupt nicht unternommen, und die geplante Hinterbliebenenversicherung ist so minderwertig, daß deren etwaige unveränderte Annahme durch den Reichstag eine triviale Verhöhnung der arbeitenden Bevölkerung sein würde.

In Rücksicht auf die zahlreichen Verschlechterungen, welche durch die bestehenden Verhältnisse nicht gerechtfertigt werden und ihre Erklärung nur in Erwägungen politischer Natur finden, deren Spitze sich gegen die in der sozialdemokratischen Partei vertretene Arbeiterschaft wendet, richtet der Verbandstag an alle Parteien des Reichstages die Anforderung, die auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung seit Jahren von den Versicherten geäußerten Wünsche endlich zu berücksichtigen, insbesondere aber jede Verschlechterung des bestehenden Rechtes in der Arbeiterversicherung zu verhindern, und — falls ein anderer Weg hierfür sich nicht finden läßt — die gesamte Reichsversicherungsordnung abzulehnen."

Ueber „Lohnbewegungen und Lohnkämpfe“ wurde in geschlossener Sitzung beraten. Es handelte sich in der Hauptsache um die Frage, ob über die Injzenierung, Leitung und Beendigung

scheinen. Die Unternehmer wollten den Kampf; sie glauben die Situation zu einer Kräftemessung für sie jetzt günstig, nachdem die Krise der letzten Jahre die Arbeiterorganisationen, wenn auch nicht besonders geschwächt, so doch in ihrem Vormarsch gehindert hatte.

Prinzipiell war von großer Bedeutung die Intervention der Reichsregierung, die eine Konferenz der Parteien am 8. April im Reichstagsgebäude zusammenberief. Es ist dies, wenn wir nicht irren, das erstmal, daß die Reichsregierung in einem wirtschaftlichen Kampfe direkt interveniert hat. Daß diese Intervention erst in letzter Stunde erfolgte, ist durchaus zu billigen. Solange noch Aussichten vorhanden waren, daß die Parteien selbst eine Einigung finden würden, konnte es nicht Aufgabe der Regierung sein, einzugreifen. Sie hat ganz richtig erst dann eine Vermittlung versucht, als die beiden Parteien vor dem Kampfe standen. Aber auch diese Vermittlung scheiterte an dem Widerstande der Unternehmer, die zunächst den Vorschlag des Regierungsvertreters, Geheimen Regierungsrats Dr. Wiedfeldt, drei bis fünf Unparteiische zu ernennen und unter deren Leitung die Verhandlungen wieder aufzunehmen, ablehnten. Ebenso lehnten sie, wie oben schon mitgeteilt, es ab, über eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden zu verhandeln, sowie weitere Vorschläge des Regierungsvertreters entgegenzunehmen. Die Intervention der Reichsregierung war damit gescheitert.

Nach dem Beispiel der Reichsregierung versuchten auch die Regierungen von Bayern und Württemberg eine lokale Einigung herbeizuführen. In beiden Fällen lehnten die Unternehmer eine Verhandlung ab.

Die Anordnung der Aussperrung erfolgte seitens der Unternehmerzentrale sofort nach dem Scheitern der Vermittlung der Reichsregierung. Am 15. April sollten die Betriebe in allen Tariforten, wo der Vertrag am 1. April abgelaufen war, geschlossen werden. Das bedeutet die Aussperrung von zirka $\frac{1}{4}$ aller organisierten Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter) in Deutschland. Der Führer des Arbeitgeberbundes, Herr Baurat Felisch, sollte damit sein schon im Jahre 1899 ausgesprochenes Ziel der Generalaussperrung in ganz Deutschland erreicht sehen. Und seine Anhänger in Süddeutschland, Rheinland-Westfalen, Mitteldeutschland usw., die kräftig zu diesem Kampfe auf der ganzen Linie geblasen hatten, triumphierten. Nicht minder dürften die Großindustriellen mit der Wendung der Dinge zufrieden sein. Immer mehr ist zum Vorschein gekommen, daß die großindustriellen Scharfmacher ihre Hand im Spiele haben. Das schwedische Beispiel sollte nachgeahmt werden, wie man auch beabsichtigt, die schwedischen Prinzipienfragen der deutschen Tarifvertragsmaterie einzuverleiben. Die Herren werden früh genug einsehen lernen müssen, daß die Verhältnisse in Deutschland denn doch etwas anders liegen.

Die Aussperrung, die am 15. April verhängt wurde, ist indes nicht so ausgefallen, wie die Drahtzieher des Arbeitgeberbundes beabsichtigt hatten. In Hamburg war schon vorher eine Einigung zwischen den Unternehmern und den Arbeitern erzielt worden, bei der das zentrale Tarifvertragsmuster ausgeschaltet ist. Ebenso haben die in Berlin geführten Verhandlungen das Ergebnis gezeitigt, daß auch hier der Friede erhalten bleibt. Sie wurden auf der Grundlage des alten Tarifs geführt.

Der Lohn wird, einem Schiedsspruch des Einigungsamtes des Berliner Gewerbegerichts entsprechend, während der dreijährigen Tarisdauer um 5 Pf. pro Stunde erhöht, und zwar am 1. August d. J. um 3 Pf. und am 1. Oktober 1911 um weitere 2 Pf. Nachdem beide Parteien den Schiedsspruch (bei den Zimmerern ist, als dieses geschrieben wird, die Frage noch nicht endgültig entschieden, aber die Annahme des Schiedspruchs dürfte auch hier erfolgen) akzeptiert haben, scheidet auch Berlin definitiv aus dem jetzigen Kampfe aus. Aber auch im übrigen Reiche hat die Aussperrung nach den vorliegenden, von den Unternehmern inspirierten Angaben der bürgerlichen Presse nicht den Umfang erreicht, der angekündigt wurde. Soweit wir in der Lage waren, diese Zahlen zusammenzustellen, sind kaum 200 000 Arbeiter von der Aussperrung betroffen worden, während die Unternehmer vorher die Aussperrung von mindestens 300 000 bis 400 000 in Aussicht gestellt hatten. Selbst die jetzt in den bürgerlichen Pressemeldungen enthaltene Zahl von 200 000 dürfte reichlich bemessen sein, denn durch die Bank wird nur mit runden Zahlen operiert. Zuverlässig dürften erst die Ermittlungen der Arbeiterorganisationen den Umfang der Aussperrung feststellen; aber diese können naturgemäß nicht so schnell beendet sein.

Inzwischen versuchen die Unternehmerführer, mit Hilfe des Terrors ihre Leute zur Aussperrung zu zwingen. Die Baumaterialienlieferanten werden angehalten, den Bauunternehmern keine Baumaterialien zu liefern, die sich der Aussperrung nicht angeschlossen haben. Auf diesem Wege will man die Schließung der Betriebe erzwingen. Eine Aktion, die sich solcher Mittel bedienen muß, ruht indes auf sehr schwachen Füßen.

Anderer Organisationen.

Vom 9. Kongreß der anarchischen Gewerkschaften.

Mit einer Schimpfkanonade ohnegleichen leitete die „Einigkeit“ ihren Kongreßbericht ein. „Gemeiner Verrat“, „Niederträchtigkeiten“, „Gefinnungslumpen“, „Charakterlose Streber“, „Schurkenstreich“, „ungeheuerliche Gemeinheit“ — in diesem warmen Begrüßungsston versichert Kater seine Zeitgenossen, daß „man auch noch da sei“. Schimpfen erleichtert das Herz — es ist allen denen zu gönnen, die weder aus noch ein wissen. Je ärger sie schimpfen, desto ohnmächtiger ist ihre Wut. Und diese Schimpfouvertüre enthebt „die Einigkeit“ zugleich der Pflicht, der Mitwelt genauere Zahlenangaben über die Stärke der der Freien Vereinigung verbliebenen Truppenmassen zu machen. Wozu bedarf es noch der Zahlen! Man braucht sich nur diese Skala anarchischer Gefühle anzusehen, um sofort schätzen zu können, wie groß die Masse der Deserteure im Verhältnis zu den wenigen übriggebliebenen ist. „An Zahl geschwächt, aber innerlich gekräftigt — weil eins im Wollen und Vollbringen“, so tröstet das Blatt seine paar Mitläufer. Worin die innerliche Kräftigung besteht, verrät es ebenso wenig, wie es etwas über den Stand der Finanzen und ähnlichen nebenjächlichen Voraussetzungen des Vollbringens verlauten läßt.

Der Kongreß tagte am 26. März und den folgenden Tagen. 64 Delegierte mit 86 Mandaten waren anwesend. Den Geschäftsbericht gab Kater-Berlin. Aus seinen Ausführungen geht nur hervor, daß noch nicht alle Vereine die Fahne des Syndikalismus im Stiche gelassen haben und daß

von Lohnbewegungen unter allen Umständen nur die direkt Beteiligten zu entscheiden haben sollen oder ob unter Umständen auch der Centralvorstand, wie bisher, selbst gegen den Willen der direkt Beteiligten, entscheidende Maßnahmen treffen darf. Eine ganze Anzahl Anträge wandte sich gegen das bisherige System, von dem der Verbandsvorstand übrigens nur in ganz vereinzelt Fällen Gebrauch gemacht hat. Nach sehr langer Debatte gelangte folgender Antrag zur Annahme, dem auch der Referent zustimmte:

„Bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen . . . soll, wenn irgend tunlich, nicht der Centralvorstand resp. die Gauleitung über die Beendigung entscheiden, sondern die Majorität der den Verhandlungen beiwohnenden Delegierten.“

An den statutarischen Bestimmungen, die dem Centralvorstande das Recht gewähren, bei Lohnbewegungen jederzeit eingreifen zu können, wurde nichts geändert. Beschlossen wurde weiter, daß bei Streiks und Aussperrungen die Mitglieder, die mit Zustimmung der Organisation in den betreffenden Kampfgebieten arbeiten können, pro Arbeitstag einen halben Stundenlohn als Extrabeitrag zu zahlen haben. Weiter erhält der Verbandsvorstand die Ermächtigung, bei größeren Kämpfen auch die nicht direkt beteiligten Mitglieder des Verbandes zu Extrabeiträgen in Höhe eines Stundenlohnes pro Woche heranzuziehen. Endlich wird noch beschlossen, daß im Falle eines umfangreichen Abwehrkampfes, der die normale Leistungsfähigkeit des Verbandes übersteigt, die sämtlichen Kassenbestände in den Filialen, insbesondere die lokalen Streikfonds, dem Verbandsvorstande zur Verfügung zu stellen sind. Dieser Beschluß wurde hauptsächlich gefaßt für den Fall, daß die Steinsetzer und Berufsgenossen in erheblichem Maße in den Kampf im Baugewerbe hineingezogen werden.

Bei der Statutenberatung lagen mehrere Anträge auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung vor, die namentlich auf die Einführung des Center Systems in Deutschland sich stützen. Dieselben wurden zurückgezogen in Rücksicht darauf, daß die gegenwärtige Situation der Einführung neuer Unterstützungseinrichtungen nicht günstig ist. Beschlossen wurde nach lebhafter Debatte in namentlicher Abstimmung, die Beitragspflicht auf das ganze Jahr auszudehnen; bisher wurde nur 42 Wochen Beitrag gezahlt, und auch in dieser Zeit konnten noch bis zu 20 Arbeitslosenmarken geklebt werden. Im letzten Jahre sind in der Tat nur 33 Wochenbeiträge im Durchschnitt bezahlt worden. Eine weitere Einschränkung der Zahl der Arbeitslosenmarken (auf 13 im Jahre), wie sie der Verbandsvorstand beantragt hatte, wurde jedoch abgelehnt mit Rücksicht darauf, daß nach dem gefaßten Beschlusse 10 Beitragsmarken mehr im Jahre bezahlt werden müssen, als es bisher der Fall war. Allerdings kann bei länger dauernder Arbeitslosigkeit der niedrigste Beitrag (35 Pf.) geklebt werden. Mehrere Anträge, die für die schlecht bezahlten Hilfsarbeiter eine niedrigere Beitragsklasse wünschten, wurden abgelehnt mit der Motivierung, daß bei den hohen Unterstützungen, die der Verband gewährt, ein niedrigerer Beitrag nicht beschloffen werden kann. Das Eintrittsgeld für Wiedereintretende, die wegen restierender Beiträge ausgeschlossen waren, wird einheitlich auf 50 Pf. festgesetzt. Früher konnten die einzelnen Filialen nach Belieben das Eintrittsgeld erhöhen. Für aus anderen Gründen Ausgeschlossene bleibt das auch weiterhin so. Eine kleine Ein-

schränkung erfuhr die Delegation zum Verbandstage, indem für die kleinsten Wahlbezirke eine Mitgliedszahl von 100 festgesetzt wurde; bisher konnten es 75 bis 100 sein. Beschlossen wird ferner, daß die Gauleiter berechtigt sind, jederzeit die Filialkassen ihres Gaues zu revidieren. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Bücher zurückzugeben, eventuell kann der Verbandsvorstand auf Herausgabe derselben klagen. An den Unterstützungseinrichtungen des Verbandes wird materiell nichts geändert. Alle hierauf bezüglichen Anträge werden abgelehnt bzw. zurückgezogen.

Zu sehr lebhaften und prinzipiell wichtigen Auseinandersetzungen kommt es bei der Frage der Stellung der ländlichen Filialen zu den großstädtischen Filialen des Verbandes. Die ersteren besitzen für den Verband eine weittragende Bedeutung; sie haben sich im Laufe der Zeit zu wichtigen Agitationscentren herausgebildet und sind vielfach auch die Träger der politischen Organisation in ihren Bezirken geworden. Die großstädtischen Filialen verlangen, daß alle Mitglieder am Arbeitsorte ihre Beiträge entrichten, damit wäre aber mancher heute blühenden ländlichen Filiale die Existenzmöglichkeit entzogen, und der Verband erlitt fühlbaren Schaden. Andererseits haben die großstädtischen Filialen ein dringendes Interesse an der strengen Kontrolle der Arbeitenden, da davon die Durchführung der Tarife abhängt. Diese Kontrolle ist aber nur möglich, wenn die Beiträge am Arbeitsort bezahlt werden. Es gelangte schließlich ein Antrag zur Annahme, welcher besagt, daß die Beiträge am Arbeitsorte zu zahlen sind, sofern die betreffenden Filialen sich ausdrücklich bereit erklären, den auf die Beiträge der Mitglieder ländlicher Filialen entfallenden prozentualen Totalanteil an die Heimatfilialen der betreffenden Mitglieder zu befördern. Welche Filialen als „ländliche“ in Betracht kommen, wird näher bestimmt. Die Entnahme einer Reiselegitimation durch die Mitglieder ländlicher Filialen in ihrer Heimat soll nicht als Abmeldung von der Filiale gelten. Ein Antrag auf Aufhebung der Arbeitsberechtigungskarten, der auch in diese Frage hineinspielte, wurde gegen eine erhebliche Minderheit abgelehnt. Die Reiseunterstützung soll im Sinne einer Centralisation auf die größeren Arbeitsorte geregelt werden, und ist die Erledigung dieser Aufgabe dem Verbandsbeirat überwiesen. Der nächste Verbandstag soll in Berlin stattfinden. Als Delegierte zum Gewerkschaftskongress werden Göhre-Halle und Franke-Leipzig gewählt, zum internationalen Kongress in Kopenhagen der Vorsitzende Anoll. Der Verbandsbeirat erfährt eine andere Zusammensetzung, indem aus jedem Gau ein Delegierter zu demselben gewählt wird. Damit waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf im Baugewerbe.

Der Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe hat die Schließung der Betriebe seiner Mitglieder ab 15. April nun doch angeordnet. Alle Versuche, den Frieden noch im letzten Augenblick zu erhalten, scheiterten an dem Widerstand der Unternehmerführer, die ihre Forderungen in jedem Punkte aufrechterhielten. Selbst den einen Beschluß, keine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden zuzulassen, hielten sie aufrecht. Unter solchen Umständen mußte jede weitere Verhandlung nutzlos er-

auch Bergarbeiter zum Anschluß beworben werden konnten. Der Klassenbericht Kleinleins verlangt, daß mit den säumigen Vereinen, die mit ihren Solidaritätsmarken noch nicht abgerechnet haben, ein ernsther Ton gesprochen werden müsse. Der Kongreß verpflichtete die Vereine, bis zum 1. September 1910 die im Jahre 1909 fälligen Solidaritätsmarken (pro Mitglied) an die Geschäftskommission zu bezahlen, widrigenfalls sie keinen Anspruch auf Solidaritätsbezeugung haben und am 1. September 1910 als ausgeschlossen gelten. Die nach diesem Termin noch fehlenden Gelder sollen durch Umlageverfahren aufgebracht werden.

Sodann leistete sich der Kongreß wieder einmal eine Programmrevision. Die Änderungen betreffen nur drei Punkte. Es sollen ein Anrecht auf Solidarität nur solche Organisationen haben, die der „Freien Vereinigung“ mindestens 3 Monate angehören. Ferner soll es Aufgabe der Geschäftskommission sein, unter den der „Freien Vereinigung“ noch fernstehenden Arbeitern zu agitieren. Endlich soll die Geschäftskommission eine selbständige Körperschaft, ein eigener Verein im Sinne des B. G. B. sein und über die vorhandenen und noch einzuziehenden Gelder verfügen, Außenstände als persönliches Eigentum betrachten und in eigenem Namen gegen die Schuldner klagbar vorgehen. Auch der Verlag „Einigkeit“ soll als selbständiges Unternehmen der jeweiligen 5 Mitglieder der Geschäftskommission gelten. Diese Programmänderungen zeigen, daß der Individualismus bei den Anarchosyndikalisten ganz unverkennbare Fortschritte gemacht hat und nahe daran ist, wieder beim Privateigentum zu landen.

Im weiteren wurde eine Resolution zur Streikunterstützung, eine Art Centralstreikreglement, beschlossen, die die angeschlossenen Vereine verpflichtet, von ihren Mitgliedern mindestens einen halben Wochenlohn als Jahresbeitrag zu erheben und Streikunterstützung nur bis zum Höchstbetrage des fünffachen Wochenbeitrags pro Tag zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen ergänzen dieses zentrale Streikreglement, das die Selbständigkeit der einzelnen Vereine in der Streikführung fast völlig aufhebt.

Eine Resolution zur Frage der Wander- und Arbeitslosenunterstützung beseitigt den Beschluß vom 2. Kongreß (1898), ohne an der damaligen Stellungnahme sachlich etwas zu ändern. Der 2. Kongreß hatte erklärt, daß die Arbeitslosenunterstützung die Gewerkschaften zu Stützen der gegenwärtigen Ordnung degradiere, dagegen wurde die Reiseunterstützung als wichtiges Kampfmittel empfohlen. Der revidierte Beschluß des 9. Kongresses erklärt:

„Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften ist eine Maßnahme, die den Arbeiter selbst schwer belastet und nur dazu beiträgt, das heutige Ausbeutungssystem zu stützen und zu verlängern. Daher empfiehlt der 9. Kongreß den angeschlossenen Gewerkschaften, solche Unterstützungen nicht einzuführen, auch von den nach Abs. 1 der Streikresolution zu erhebenden Beiträgen keine Gelder dafür zu verwenden. In bezug auf die Wanderunterstützung kann der 9. Kongreß bindende Beschlüsse nicht fassen. Er muß es den einzelnen Berufsorganisationen selbst überlassen, diese Materie auf ihren Konferenzen zu regeln.“

Was ist dies anderes, als das Eingeständnis, daß auch die Anarchisten trotz ihrer prinzipiellen Feindschaft gegen das „verfälschende“ Unterstützungswesen ohne Unterstützung nicht bestehen können?

Als vor 2 Jahren die Anarchosyndikalisten aus

der Partei ausschieden, beschloß die Geschäftskommission, ein anarchisiertes Tagesorgan zu gründen. Bei diesem frommen Wunsche ist es seither geblieben und auch der 9. Kongreß, der zur Frage der Presse Stellung nahm, mußte es bei einer bloßen Resolution bewenden lassen, die sich für die Herausgabe einer periodisch erscheinenden Schrift erklärt, da zurzeit genügende Mittel nicht aufgebracht seien, um die Existenz einer Monats-, Wochen- oder Tageszeitung zu garantieren.

Zur Frage der Sozialpolitik wurde nach einem Referate Riegers eine lange Resolution angenommen, in der alle Arbeiter gewarnt werden sollen, vom Staat eine Wilderung oder Beseitigung des Glends zu erhoffen und alle freiheitsliebenden Arbeiter zur Propaganda der Idee des proletarischen Klassenkampfes aufgerufen werden sollen. „Nicht auf politisch-parlamentarischem, sondern einzig auf ökonomischem Gebiete vermag das Proletariat dem Kapitalismus schon heute Wunden zu schlagen und Niederlagen zu bereiten.“

Die zur Frage der Tarifvertragspolitik beschlossene langatmige Resolution bietet keinerlei besonderes Interesse. Bemerkenswert ist höchstens, daß es den örtlichen Organisationen freistehen soll, Tarifverträge abzuschließen, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Wer sollte die Handvoll Anarchisten wohl zwingen, sich an Tarifverträgen zu beteiligen? Dagegen verdient folgendes Amendement zu dieser Resolution Erwähnung.

„Die Organisationen der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften werden verpflichtet, alle Kraft aufzuwenden, die notwendigen Kämpfe in ihrem speziellen Beruf nach unseren Grundfäden zu führen. Das heißt, unsere Genossen sollen versuchen, stets die Offensive zu ergreifen und nicht abwartende Stellung einzunehmen. Überall da, wo in kürzester Zeit Tarifverträge ablaufen, sind öffentliche Versammlungen einzuberufen, um zur Lohnfrage Stellung zu nehmen und möglichst neue Forderungen aufzustellen. Unsere Gewerkschaften sollen von den Centralverbänden verlangen, schon bei den Vorbereitungen zu einem kommenden Lohnkampf mitzutaten und mittaten zu dürfen. Wo dies nicht zu gestanden wird, haben unsere Mitglieder keine Pflicht, sich mit der verbänderischen Taktik einverstanden zu erklären. Selbstverständlich muß die proletarische Klassenolidarität gewahrt bleiben, keineswegs aber sind unsere Genossen verpflichtet, lediglich um den Abschluß eines korporativen Tarifvertrages weiterzustreiten, wenn die Unternehmer sich zur Zahlung des geforderten Lohnes und zur Einhaltung der übrigen Bestimmungen bereit finden.“

Dieses Amendement dürfte die Grundlage bilden für alle anarchistischen Quertreibereien bei Lohnbewegungen und Streiks. Wenn daselbe auch abgetönt wurde durch einen Zusatz, wonach unter keinen Umständen die Gegnerschaft gegen Tarifverträge dazu führen dürfe, den in anderen Organisationen kämpfenden Klassengenossen die Solidarität im Kampfe zu verweigern, so brauchen sich die Anarchisten dennoch nicht zu wundern, wenn ihre separatistische Streiktaktik dahin führen dürfte, die ohnehin für Lohnkämpfe völlig bedeutungslosen „Freien Vereinigungen“ künftig zu ignorieren.

Endlich wurde noch eine Resolution, die den Generalstreik feiert, beschlossen und die Geschäfts-, Revisions- und Beschwerdekommision gewählt. Ein Antrag auf Herstellung von Verbindungen mit ausländischen Organisationen wurde der Geschäftsleitung überwiesen. Damit hatte der Anarchistenkongreß sein Ende erreicht.